

Chigner, Claudia

Pädophilie - wenn die eigene Sexualität zur Herausforderung wird

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2019

Erstprüfer: Prof. Dr. Busse

Zweitprüfer: Prof. Dr. Czerner

Bibliografische Angaben

Chigner, Claudia

Pädophilie – wenn die eigene Sexualität zur Herausforderung wird

Pedophilia – when your own sexuality becomes a challenge

35 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2019

Abstract

In dieser Arbeit wird der Unterschied zwischen Pädophilie, Pädosexualität und Kindesmissbrauch verdeutlicht. Mit Hilfe der hier angeführten Literaturliteratur möchte die Autorin einen Eindruck ermöglichen, welche Herausforderungen an die Betroffenen aus dieser sexuellen Orientierung resultieren. Hierbei werden die psychischen, gesellschaftlichen, sowie strafrechtlichen Aspekte einbezogen. Diese Arbeit soll auf keinen Fall einen Menschen mit dieser Neigung viktimisieren, dennoch ist es wichtig sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, denn nur so ist das Vermeiden neuer Täter und somit auch Opfer möglich.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	ii
1. Einleitung	1
2. Begriffe	2
2.1 Sexualität	2
2.2 Pädophilie, Pädosexualität, Inzest, Hebephilie	3
2.3 Sexueller Kindesmissbrauch	5
3. Geschichtliche Entwicklung	5
4. Pädophilie	7
4.1 Typologie	7
4.2 Ursachen und Erklärungsansätze	11
4.3 Das Bewusst werden der Pädophilie - Emotionen und Coming Out	18
5. Gesellschaftliche Einflussfaktoren auf einen pädophilen Menschen	22
5.1 Näheres Umfeld – Familie und Freunde	22
5.2 Bild der Allgemeinheit über einen Pädophilen	23
5.3 Berufswahl	24
6. Strafrechtliche Folgen einer pädosexuellen Handlung	25
6.1 StGB Abschnitt 13: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	25
6.2 Die Tat und deren Folgen	26
6.3 Nutzung des Internets und Kinderpornographie	30
7. Zusammenfassung und Fazit	34
Anhang	36
Literaturverzeichnis	50

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich während der Anfertigung meiner Bachelorarbeit unterstützt und motiviert haben.

Zuerst gebührt mein Dank Herrn Prof. Dr. Busse und Herrn Prof. Dr. Czerner, die mir die Arbeit an diesem Thema ermöglicht haben. Für die hilfreichen Anregungen und die konstruktive Kritik bei der Erstellung dieser Arbeit möchte ich mich herzlich bedanken.

Ebenfalls möchte ich Sally Witecy für das Korrekturlesen meiner Arbeit danken.

Auch bei meinen beiden Söhnen möchte ich mich für die Geduld in dieser Phase bedanken.

Abschließend möchte ich mich bei allen Freunden bedanken die während des Studiums immer an mich geglaubt und nie an mir gezweifelt haben. Danke!

1. Einleitung

Immer häufiger kommt es in den Medien zu Schlagzeilen über Pädophile. Doch was genau ist das? Für die Gesellschaft sind es „Kinderschänder“ – Personen die sich an unschuldigen Kindern sexuell vergehen. Es sind Menschen für deren Neigung kein Verständnis vorherrscht – Menschen welche aufgrund ihrer Sexualität ausgegrenzt werden oder sich selbst isolieren. Doch kaum jemand betrachtet einmal die Perspektive eines Pädophilen. Wie würden wir uns fühlen, wenn wir unsere Sexualität nie ausleben dürften? Wenn uns die ganze Zeit bewusste wäre, dass unsere Sexualität gesetzlich bestraft werden würde? Wenn wir wüssten, dass wir gesellschaftlich ausgegrenzt werden oder wir durch verschiedene Faktoren, ebenfalls psychisch unter der uns angeborenen Sexualität leiden würden? Ist Pädophilie eine angeborene sexuelle Orientierung oder ist es eine Krankheit? Kann man diese Art der Sexualität heilen? Wer sind diese Menschen, welche Kinder mehr lieben als sie dürften? Diese Bachelorarbeit soll zunächst einmal einen Blick auf die Personen ermöglichen, die eine pädophile Orientierung haben, denn nur wenn wir uns mit diesem Thema auseinandersetzen, können wir verstehen. Man sollte sich bewusst sein, dass nicht jeder Pädophile mit einem Täter gleichzusetzen ist. Lediglich wenn wir uns diesem Thema gegenüber öffnen, können dies auch Betroffene tun. Somit kann es vermieden werden, dass sie zu Tätern werden und ein rechtzeitiges Suchen von Hilfe ist möglich, um den Umgang mit der eigenen Sexualität zu erlernen. Die Frage, die sich stellt: Sind Pädophile in jeglicher Hinsicht durch das nicht ausleben können ihrer Sexualität und der damit verbundenen Ausgrenzung schon gefordert genug? Ist es nicht eine Aufgabe in der sozialen Arbeit sich für Minderheiten stark zu machen und sich für Menschen einzusetzen die Hilfe benötigen? Dies kann nur gelingen, wenn wir uns mit dem Thema Pädophilie intensiver beschäftigen und das ganze Konstrukt aus einem anderen Blickwinkel betrachten.

In dieser Bachelorarbeit werden zunächst alle für dieses Thema relevanten Begriffe erläutert. Ebenfalls wird ein Einblick in die Geschichte von Pädophilie gewährt. Im Anschluss daran werden drei verschiedene Bereiche in Bezug auf diese sexuelle Orientierung betrachtet. Im ersten Teil wird auf die Typen und Arten der Pädophilen eingegangen. Ebenfalls wird die Frage, ob es eine angeborene Sexualität oder eine Krankheit ist, in diesem Abschnitt eine Rolle spielen. Im zweiten Teil wird der Einfluss der Gesellschaft, in Bezug auf den näheren und weiterentfernten Umkreis eines Pädophilen, betrachtet. Ebenfalls wird thematisiert, wie sich

eine pädophile Neigung auf die Jobwahl auswirkt. Es folgt der strafrechtliche Bereich in dem die für Pädophilie, beziehungsweise Pädosexualität, relevanten Gesetze betrachtet werden. Unter anderem ist es der dreizehnte Abschnitt im Strafgesetzbuch, welcher „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ beinhaltet und auch die Folgen einer solchen Straftat beschrieben werden, kurz erklärt. Ein weiterer wichtiger Punkt, auf den in diesem Absatz eingegangen wird, ist die Betrachtung auf das Internet und der Kinderpornographie. Nach all den genannten Punkten wird das Fazit dieser Arbeit folgen, um die These der Bachelorarbeit: „Pädophilie stellt eine Herausforderung an den betroffenen Menschen dar, welche sich strafrechtlich, gesellschaftlich, sowie psychisch auswirkt.“, zu begründen oder zu widerlegen.

In der gesamten Arbeit werde ich lediglich den Bezug zu Männern aufweisen. Frauen werde ich in dieser Ausarbeitung nicht berücksichtigen, da gerade einmal ein Prozent von Pädophilen weiblich sind und wenige Forschungsarbeiten zu diesem Thema vorliegen. Außerdem muss deutlich erwähnt werden, dass Frauen einen anderen Stellenwert haben, zum einen schämen sich die männlichen Opfer häufiger dies anzuzeigen und zum Anderen gilt es in der Gesellschaft als erstrebenswert von einer älteren Frau sexuell stimuliert zu werden (Vgl. Kisling, 2010, S.15). Des Weiteren ist zu erwähnen, dass Pädophilie nicht komplett losgelöst von dem Begriff der Pädosexualität betrachtet werden kann, somit werden beide Begriffe in der Bachelorarbeit genutzt.

2. Begriffe

2.1 Sexualität

Zunächst einmal sollte man sich mit dem Begriff der Sexualität vertraut machen. Das Wort Sexualität stammt aus dem Lateinischen und leitet sich von „sexus“ ab, was übersetzt „Geschlecht“ heißt, dies dient der Unterscheidung vom männlichen und weiblichen Geschlecht, sowohl bei Menschen wie bei Tieren. Die Sexualität spielt für einen Menschen eine wesentliche Rolle im Leben. Sie begleitet ihn von Geburt an bis zu seinem Tod und wird als Teil seiner Persönlichkeit betrachtet. Sie stellt einen Teil unserer Identität dar und wird zum Teil von genetischen Anteilen und durch erlangte Erfahrungen, sowie Prozesse des Lernens durch die Umwelt eines Menschen beeinflusst. Es ist weiterhin zu erwähnen, dass nicht der Kontakt mit den Genitalien oder das Erleben eines Orgasmus allein zur Sexualität

gehört. Ebenfalls andere körperliche Zärtlichkeiten, wie zum Beispiel das Küssen oder Streicheln des Partners, welche mit erotischen Gefühlen verbunden sind, zählen dazu. Sexualität lässt sich zu dem in drei Dimensionen aufteilen. Zum einen ist es die Dimension der Lust, zum anderen die der Fortpflanzung, sowie die dritte Dimension der Beziehung. All diese Dimensionen haben Ziele, zum einen ist es das Ziel, dass das Erleben von Erregung und Lust als positives Gefühl wahrgenommen wird. Weiterhin dient es der Fortpflanzung und zuletzt ist es die Erfüllung des Zieles der Grundbedürfnisse, wie zum Beispiel nach Nähe, Geborgenheit und Sicherheit. Hierbei können auch Aspekte, wie das Gefühl der Macht und der Dominanz eine Rolle spielen. Jede dieser Dimensionen ist eng miteinander verbunden, jedoch ist es von Mensch zu Mensch unterschiedlich, welche Ebene das Erleben der eigenen Sexualität stärker beeinflusst. Ebenfalls können sich diese im Laufe eines Lebens verändern. Bei den meisten Menschen – egal ob hetero- oder homosexuell – ist das Ausleben ihrer Sexualität in den drei Dimensionen heutzutage kein Problem mehr. Anders aber bei Pädophilen, denn auch sie tragen die drei Dimensionen in unterschiedlich starker Ausprägung in sich, können dieses Bedürfnis nach einer sexuellen Beziehung mit einem Kind aber nie ausleben, da sie ihm damit schaden würden (Vgl. Schwarze, Hahn, 2019, S.28f). Dies macht folgendes Zitat deutlich: „Meine Sexualität ist die eines erwachsenen heterosexuell-kernpädagogischen Mannes, der nicht stark genug auf Frauen steht, um damit irgendwas >>Sinnvolles<< anfangen zu können. Was ich sexuell könnte, das darf ich nicht, und was ich dürfte, das kann ich nicht. Sexualität ist für mich daher etwas belastendes, Traurigmachendes. >> Schönste Nebensache der Welt<<? Leider nicht für mich.“ (Zitat: Schwarze, Hahn, 2019, S.30)

2.2 Pädophilie, Pädosexualität, Inzest, Hebephilie

Der Begriff Pädophilie leitet sich aus den griechischen Wörtern „pais“ und „philia“ ab und wird mit „Knabenliebe“ übersetzt (Vgl. Kisling 2010, S.7). Folgende Merkmale lassen sich aus den verschiedenen Literaturquellen herausarbeiten. Zum einen handelt es sich um eine sexuelle Ausrichtung, die sich auf minderjährige Kinder bis zur Vorpubertät bezieht, welche noch keine geschlechterspezifischen Merkmale aufweisen (Vgl. Schwarze, Hahn 2019, S.18). Außerdem wird deutlich das in Anbetracht von Pädophilie, oftmals von einer Störung der Sexualität gesprochen wird. Im Bezug darauf gilt es den ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) und den DSM-V (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) zu berücksichtigen. Im ICD-10 ist diese

sexuelle Neigung unter F 65.4 festgeschrieben und wird unter dem Oberbegriff der „Störung der Sexualpräferenz“ festgehalten. Es handelt sich hierbei lediglich um die gedanklichen Vorlieben, ob diese ausgelebt werden oder nicht, ist bei dieser Diagnosestellung nicht relevant (Vgl. Stompe, Schanda 2017, S.6). Im Gegensatz dazu werden im DSM-V-TR unter 302.2 dem Abschnitt „Paraphile Störung“, die Pädophilie beziehungsweise Pädosexualität zugeordnet. Hierbei bilden folgende Aspekte den Begriff der Pädophilie, beziehungsweise der Pädosexualität. Zum einen wird von einer Störung gesprochen, wenn in einer Zeitspanne von mindestens sechs Monaten immer wiederkehrende erregende Fantasien, sexuell dranghaftes Verhalten oder Bedürfnisse in Bezug auf präpubertierende Kinder in den Fokus rücken. Außerdem bezieht sich der DSM-V auf Personen, die diesem dranghaften Bedürfnis nachgehen oder eben dieses genannte Begehren, beziehungsweise die damit verbundenen Fantasien, Schwierigkeiten bereiten; zum Beispiel können durch das Erleben eines hohen Leidensdruckes, zwischenmenschliche Probleme entstehen. Eine Person, die dieser Kategorie zugeordnet wird, muss außerdem mindestens 16 Jahre alt sein und einen Altersunterschied zum Kind von mindestens fünf Jahren aufweisen (Vgl. Schwarze, Hahn 2019, S.23). Außerdem sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, zum einen wird zusätzlich zwischen gleichgeschlechtlicher, gegengeschlechtlicher und bisexueller Pädophilie unterschieden. Ebenso wird darauf geachtet, ob es sich ausschließlich um die Fixierung auf Kinder handelt (Kernpädophilie), oder ob ebenfalls sexuelle Beziehungen mit Erwachsenen (nicht-ausschließliche Pädophilie) zu Stande kommen. Ebenso kommt der Aspekt des Inzests hierbei in Betracht. Inzest (aus dem lateinischen Incestus = Blutschande) bezeichnet sexuelle Handlungen zwischen nahen Verwandten. Dies kann innerhalb der Generationsgrenze, sowohl auch außerhalb, wie zum Beispiel: Schwester und Bruder oder Vater und Tochter, stattfinden (Vgl. Stompe, Schanda 2017, S.6). Des Weiteren muss bezüglich diesen Begriffes erwähnt werden, dass eine Überarbeitung des ICD-10 geplant ist. Das Ergebnis wird der ICD-11 sein und voraussichtlich im Jahr 2022 erscheinen. In diesem ICD soll es dann eine Unterscheidung zwischen Pädophilie und Hebephilie geben, bislang findet man jene nur im DSM-V. Im ICD-10 wiederum werden in den diagnostischen und klinischen Leitlinien auch Kinder, welche bereits die Pubertät erreicht haben, zu der Kategorie der Pädophilen gezählt. Hebephilie wird als sexuelles Interesse an Kindern in der Pubertät bezeichnet. Hierbei sind schon die ersten Zeichen der Geschlechtsreife ausschlaggebend, damit ist das Wachstum der sekundären Geschlechtsmerkmale gemeint. Hebephilie kann man noch einmal unterteilen in Interesse an Jungen Ephebophilie oder an Mädchen, dann wird es Parthenophilie

genannt (Vgl. ebd.). Somit wird deutlich, dass diese Unterscheidung dieser sexuellen Neigungen von großer Bedeutung ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei den meisten Literaturquellen von Pädophilie gesprochen wird, wenn es zu keiner sexuellen Handlung zwischen Kind/ern und Personen mit dieser Neigung kommt. Somit muss der Begriff der Pädosexualität klar abgegrenzt werden, denn anders als bei der Pädophilie, kam es hierbei zu sexuellen Übergriffen an Schutzbefohlenen.

2.3 Sexueller Kindesmissbrauch

Sexueller Missbrauch von Kindern wird im Strafgesetzbuch im dreizehnten Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ festgehalten, auf welches die Autorin in einem anderen Abschnitt genauer eingehen wird. Von der Erfüllung des Tatbestandes kann man sprechen, wenn eine erwachsene Person seine Stellung gegenüber einem Kind ausnutzt. Als Machtstellung kann man verstehen, dass die Abhängigkeit des Kindes dem Erwachsenen gegenüber zur Befriedigung des sexuellen Interesses genutzt wird. Dies geht einher mit der Pflicht, dass es ein Geheimnis zwischen Täter und Opfer bleibt. Das Kind wird somit zum Schweigen gedrängt (Vgl. Kiling 2010, S.10). Des Weiteren zählen zur Handlung des sexuellen Missbrauchs, die Nutzung beziehungsweise Konfrontation der Opfer mit pornographischen Darstellungen, diese werden dem Missbrauch ohne Körperkontakt zugeordnet. Dazu zählen auch sexuell unangebrachte Äußerungen oder das Entblößen der Geschlechtsteile. Auch das Berühren oder berühren lassen der Geschlechtsmerkmale, sexuelle Küsse beziehungsweise die Selbstbefriedigung zählen dazu. Dies wird als Missbrauch mit Körperkontakt klassifiziert. Ebenso zählt der Versuch oder das Vollziehen der Penetration zum sexuellen Missbrauch (Vgl. Stompe, Schanda 2017, S.380).

3. Geschichtliche Entwicklung

Bei dem Thema Pädophilie, beziehungsweise Pädosexualität, erscheint einem schnell das Gefühl, dass dieses erst in den letzten Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit gekommen ist. Aber ist das auch der Wirklichkeit entsprechend? Im alten Griechenland wird von Päderastie gesprochen, welches zur Normalität zählte. Päderastie bezeichnet die Ausübung sexueller Handlungen mit einem Jugendlichen.

Es gehörte zur Ausbildung des Jungen, denn so meinte man früher die Knaben in die Männlichkeit einzuführen, beziehungsweise ihnen diese zu übergeben. Hierbei war es nur wichtig, dass der Sklave, Bedienstete oder Auszubildende jeweils die passive Rolle übernimmt und niemals die aktive Rolle im sexuellen Akt. Im Mittelalter wurde ebenfalls die Pädophilie geduldet, beziehungsweise als Normalität angesehen. Hierbei gab es lediglich eine Einschränkung aus judäo-christlicher Tradition heraus, die die homosexuelle Pädophilie verurteilt hatte. Es war dennoch völlig normal, dass teilweise zehnjährige Mädchen mit deutlich älteren Männern eine Ehe eingingen, obwohl es von Gesetzesseiten her, erst ab einem Alter von zwölf Jahren zulässig war (Vgl. Schinaia 2018, S.121ff). Die Kindheit damals wird durch ein Zitat von Ida Magli deutlicher: „Die Geschichte der Kindheit war in Europa eine furchtbare Geschichte von Tyrannei, Leiden, Ausbeutung und allen Formen der Gewalt. Sexueller Missbrauch war sofern >normal<, als er stets Teil der Geschichte aller Unterdrückten, der Frauen und der Sklaven war. Da Sexualität die wichtigste Form der Inbesitznahme war, war eine Herrschaft durch Sexualität immer auch ein Aspekt der Beziehung von Herren und Sklaven, Herrschern und Beherrschten, Siegern und Besiegten, Mächtigen und Unterworfenen.“, (Zitat: Schinaia 2018, S.121). Hierunter zählen auch jene Kinder, die sich in welcher Form auch immer, unterwerfen mussten, ob nun als Sklave im alten Griechenland oder als Auszubildender im Mittelalter. Hierbei spielt nicht nur der sexuelle, sondern auch der psychische und physische Missbrauch eine Rolle. Geschichtlich kam es nun zu verschiedenen Entwicklungen, zu der auch unter anderen die Abschaffung der Folter, Todesstrafe und Sklaverei zählen. Ebenfalls die Religionsfreiheit, als auch im 20. Jahrhundert die Gleichberechtigung der Frauen, ist ein wichtiger geschichtlicher Verlauf auf jene man heute noch zurückschaut. Erst ab Mitte des 20. Jahrhunderts wurde ein erhöhter Fokus auf die Stärkung der Kinderrechte genommen. Diese sehen wir in der heutigen Gesellschaft als Selbstverständlichkeit an, dass Kinder unter einem besonderen Schutz stehen müssen (Vgl. Stompe, Schanda 2017, S.379). Aber wie kam es dazu, dass diese Rechte gerade zu dieser Zeit so an Bedeutung zu genommen haben? Für die Beantwortung dieser Frage wird sich die Autorin nun auf die Entwicklung in Deutschland beziehen. Das Thema Pädophilie/Pädosexualität zog in den 70er Jahren verstärkt den Fokus auf sich, der Grund hierfür war die Homosexuellen-Bewegung, denn hierbei handelte es sich zum Teil um bekennende Pädophile, welche die Möglichkeit sahen, ihre Belange durchzusetzen. Sie begründeten ihre Meinung mit dem Recht auf Freiheit der eigenen Sexualität und sahen sich in der Pflicht, Kinder und deren unterdrückte Sexualität, die Möglichkeit auf freie Entfaltung zu ermöglichen. Man wollte den

Weg in die Homosexualität eröffnen. Die Rechtfertigung der homosexuellen Pädophilen war, dass sie sich aufgrund ihrer Sexualität, wie eben auch andere Homosexuelle, von der Gesellschaft nicht akzeptiert und somit ausgeschlossen fühlten. In den 80er Jahren differenzierte man die Homosexuellen- von der Pädophilenbewegung, da sich aufgrund dieser Vermischung das Bild in der Gesellschaft manifestierte, dass beide Personengruppen mit Kinderschändern gleichzusetzen sind (Vgl. Kisling 2010, S.7). Durch die Entwicklung, beziehungsweise das schrittweise Abschaffen der Strafbarkeit von Homosexualität 1994, kam es durch Interessenverbände aus der Schwulen- und Pädophilenszene zu einer weiteren Forderung, welche die Abschaffung der Strafe freiwillig und gewaltfreier Kontakte, sexueller Natur, zwischen Kindern und Erwachsenen ermöglichen sollte. Dies führte sogar dazu, dass ein Schriftstück von den „Grünen 1985“ zur Aufhebung des Gesetzes „Sexueller Missbrauch von Kindern“ in Nordrhein-Westfalen in das Wahlprogramm aufgenommen wurde. Kurz darauf wurde dieses aber wieder zurückgezogen. Auch das Sexualstrafrecht wurde immer weiter angepasst, während anfangs nur das Erzwingen des Geschlechtsverkehrs als Vergewaltigung bezeichnet wurde, zählt seit 1997 auch der orale und anale (nicht freiwillig ausgeübte) Sexualverkehr dazu. Auch die Entwicklung des Internets musste immer mehr in Betracht bezogen werden, da das Internet einfachere Möglichkeiten geboten hat Kontakte zu Minderjährigen herzustellen. Auch in Bezug auf Kinderpornographie bestand Handlungsbedarf, welches bis 2015 das Verbessern der Gesetze zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, sowie allen anderen Schutzbefohlenen mit sich brachte (Vgl. Schwarze, Hahn 2019, S.41ff). Wenn man die Entwicklung der Geschichte und die damit verbundenen Ereignisse betrachtet, wird umso deutlicher, warum das Thema Pädophilie und Kinderschutz heute immer mehr an Beachtung findet. Zu Mal diese beinahe zeitgleiche Entwicklung der Thematiken nicht widersprüchlicher sein könnte. Setzt man den Fokus auf den Kinderschutz, passt es nicht mit der Pädophilie zusammen. Setzt man wiederum den Fokus auf die Pädophile ist es konträr zum Kinderschutz. Beide Themen sind jedoch von Bedeutung.

4. Pädophilie

4.1 Typologie

Wenn man sich mit dem Thema Pädophilie auseinandersetzt bleibt es nicht aus, dass man sich ebenfalls mit der Typologie beschäftigen muss. Nur wird hier

wiederum deutlich, dass sich diese auf Pädosexuelle bezieht. Hierbei muss erwähnt werden, dass nicht jede ausgeführte sexuelle Handlung gleichzeitig auf eine pädophile Neigung zurückzuführen ist. Wie bereits anfangs erwähnt können Pädophile in Kernpädophile, also jene die ausschließlich auf Kinder in der vorpubertären Phase geprägt sind und in nicht-ausschließlich Pädophile eingeteilt werden. Letztere haben sowohl sexuelle Fantasien mit Kindern, als auch mit Erwachsenen. Eine weitere Unterscheidung ist die sexuelle Orientierung in heterosexuelle, homosexuelle, sowie die bisexuelle Ausrichtung. Zunächst wird mit der folgenden Abbildung ein Überblick der Typologien in Bezug auf die drei Grundtypen ermöglicht.

Drei vergleichbare Grundtypen, die sich in verschiedenen Typologien wiederholen			
Autoren	„Fixierter Typ“	„Regressiver Typ“	„Soziopathischer Typ“
Groth (1982)	Fixierter Typ	Regressiver Typ	Nicht benannt
Alford et al. (1984)	Fixierter Typ	Regressiver Typ	Soziopathischer Typ
Beier (1995)	Kernpädophilie	Pädophile Nebenströmung	Dissoziale Täter
		Jugendliche, sexuell Unerfahrene	
Schorsch (1971)	Suchtartig progrediente Verlaufsform (12% der Pädophilen wählen überwiegend junge Kinder oft beiderlei Geschlechts)	Schwachsinnige Täter	Sozial Desintegrierte im mittleren Lebensalter
		Kontaktarme retardierte oder sozial randständige Jugendliche	
		Erotisierte pädagogische Beziehung	
Berner (2002)	„Sozial-angepasste“ (zwangsähnliche Störung), Kontakt mit vielen Kindern	Alterspädophilie	„Randständig-unkontrollierte“ (antisoziale Persönlichkeitsstörung gelegentlich schizoide Persönlichkeitsstörung)
		„Depressive“ (depressiv-neurotische Störung), oft mit Masochismus	
		„Autonomie-bestrebte“ (Borderline- und narzisstische Persönlichkeitsstörung)	„Sadismus“ (sexueller Sadismus) und/oder sadistische Persönlichkeitsstörung

(Abbildung: Stompe, Schanda 2017, S.8)

Nun wird die Verfasserin dieser Arbeit genauer auf die Typologie von J. Alford, da hier erstmals die drei Grundtypen benannt worden sind. Dies geschieht mit Hilfe der Literatur von Claudia Bundschuh, sowie Melanie Kiesling. Zum Ersten ist der fixierte Typ zu nennen, welcher seitdem Reifungsprozesses seiner Sexualität auf Kinder geprägt ist. Es liegen keine schwierigen Phasen des Lebens vor und ebenfalls liegt kein Missbrauch im Konsum von Drogen oder Alkohol vor. Er sieht seine

Sexualität, als nicht problematisch und hat dem zu Folge auch keine Schuldgefühle nach einer sexuellen Handlung – im Gegenteil. Diese Art von Typ eines Pädosexuellen, empfindet eine sexuelle Befriedung nach seiner Handlung. Ebenfalls ist zu erwähnen, dass diese Art von Tätern sexuelle Beziehungen zu gleichaltrigen Erwachsenen meiden. Die Gründe hierfür sind unter anderem Furcht vor Ablehnung, Gefühle der Minderwertigkeit, sowie das sexuelle Desinteresse. Männliche Täter suchen sich in der Regel auch männliche Opfer, diese dienen ihnen als Objekt zur Identifikation. Des Weiteren ist auffällig, dass sie sich dem Verhalten der Kinder anpassen (Vgl. Kisling 2010, S.11). Im Vergleich zur Literatur von Claudia Bundschuh kann man das bereits geschriebene weiter ergänzen. Hinzu kommt, dass der Täter selbst durch unreife und soziale Fertigkeiten, sowie Fähigkeiten, auffällt. Auch das der Täter allein lebt, wird hervorgehoben. Die in den meisten Fällen ausgewählten Jungen sind nicht älter als sieben Jahre. Seine sexuellen Handlungen bestehen meist im Streicheln der Genitalien oder der Masturbation, auch seine sexuellen Fantasien beziehen sich typischerweise auf Kinder. Während dieser Tätertyp Angst hat von Erwachsenen seines Alters zurückgewiesen zu werden, besteht diese Angst gegenüber Kindern nicht. Im Gegenteil – er sieht es als unkritische Anerkennung seitens der Kinder an. Auffällig ist auch, dass dieser Typ im Beruf, sowohl auch in der Freizeit, durch die Dazugehörigkeit in einem Verein, viel mit Kindern zu tun hat (Vgl. Bundschuh 2001, S.30). Der nun beschriebene Pädophile, ist der regressive Typ. Bei diesem entwickelt sich die sexuelle Orientierung, im Gegensatz zum vorangegangenen Typen, erst im Erwachsenenalter. Hierbei handelt es sich um Personen, welche bevorzugt Interesse an einer Beziehung mit Gleichaltrigen haben. Der hier stattfindende Missbrauch von Kindern – meist des anderen Geschlechts – ist als ein Ausgleich zu bestehenden mit Konflikten und Ängsten gegenüber der Verantwortung, innerhalb der bestehenden Beziehung des Erwachsenen, zu betrachten. Diese Überschreitung der Grenze zum sexuellen Missbrauch geht meist einher mit einer Drogen- oder Alkoholsucht, wird geplant und tritt nur episodisch auf. Der Wunsch des Pädosexuellen ist es, die für ihn schwierige und unzureichend befriedigende Beziehung zum gleichaltrigen Partner zu ersetzen. Kinder sind für den Täter auf Grund ihrer Unterlegenheit – physisch, sowie psychisch – attraktiv, da von ihnen auch keine Bedrohung für den eigenen Selbstwert zu erwarten ist. Nach den Taten leidet der Täter oft an den Gefühlen der Scham, als auch der Schuld (Vgl. Kisling 2010, S.11). Nach Bundschuh ist dieser Tätertyp meist verheiratet und die Taten sind Folgen einer Periode, die von Stress innerhalb der Ehe oder heterosexuellen Konflikten ausgelöst werden. Der Missbrauch geschieht aus einer Impulsivität heraus, wofür kein

vorangegangener sexueller Konflikt eine Ursache sein muss. Es ist also, als eine Folge unzureichender Coping-Fähigkeiten in einer Stresssituation anzusehen. Auch wenn die Missbrauchshandlungen mehrfach wiederholt werden, nehmen die Schuld- und Schamgefühle kaum ab. Bei Kindern die jünger sind, beläuft sich die sexuelle Handlung meist auf das Streicheln der Genitalien, bei den älteren Kindern wiederum kann es zum Geschlechtsverkehr kommen (Vgl. Bundschuh 2001, S.30). Beide Typen Pädosexueller haben die Gemeinsamkeit, dass sie das Kind als ein Mitglied ihrer Gruppe ansehen, wobei der fixierte Typ sich dem Verhalten des Kindes anpasst und der regressive Typ das Kind in der Rolle eines Erwachsenen betrachtet. Dem soziopathischen Tätertyp lassen sich die Menschen zu ordnen, welche sich aggressiv-sadistisch verhalten. Diese Art von Missbrauch ist nicht der Befriedung der sexuellen Lust zuzuordnen, sondern hierbei steht die Gewalt-handlung im Fokus und wird als befriedigend angesehen. Dieser Täter hat keinerlei Bewusstsein für Schuld oder Reue, dies wird durch das Bezwingen des Opfers mit dem Einhergehen von körperlicher Gewalt, sowie Drohungen, noch einmal verdeutlicht. Die Gewalt ist in diesem Falle nicht Mittel zum Zweck, sondern wird als wesentlicher Bestandteil des sexuellen Übergriffes gesehen. Er empfindet außerdem keinerlei Sympathie seinem Opfer gegenüber. Dieses Individuum fällt im Alltag durch sein abweichendes Verhalten auf und kann zudem eine Vorgeschichte zur Abhängigkeit von Suchtmitteln vorweisen. Oft ist dieser Täter mit einer Persönlichkeitsstörung oder einer anderen Erkrankung, wie zum Beispiel einer Schädigung des Hirns, belastet (Vgl. Kisling 2010, S.13). Während Kisling von keiner Sympathie dem Opfer gegenüber spricht, äußert sich Bundschuh, dass es in den seltensten Fällen zu geringer emotionaler Zuneigung oder Einfühlung kommen kann. Der soziopathische Täter sieht Kinder als Wild, welches „gejagt“ werden kann. Er hält sich auch nicht vor den Minderjährigen der eigenen Kernfamilie zurück. Die Beziehung zu anderen Mitmenschen ist von Manipulation, sowie Ausbeutung geprägt. Ebenfalls kann man die Haltung gegenüber Frauen, sowie der Sexualität im Allgemeinen, als herzlos bezeichnen. Er weist neben dem Suchtmittelmissbrauch, weitere Konflikte mit dem Gesetz, zum Beispiel Einbruch, auf. Der sexuelle Missbrauch, welcher wie bereits erwähnt durch starke Gewalt-handlungen begleitet wird, wird meist in vaginaler und analer Form ausgeführt. Auch hierbei muss noch einmal erwähnt werden, dass dieser Täterkreis eine besondere Form des sexuellen Missbrauchs darstellt (Vgl. Bundschuh 2001, S.30). Des Weiteren können weitere Gruppen genannt werden, welche sich mit Hilfe von Ebenen in der Hierarchie einteilen lassen. Diese Ebenen lassen sich anhand von drei Kriterien unterscheiden. Zum einen ist die primäre Neigung des Erwachsenen zu nennen,

als nächstes wird die Beziehung zum Kind und deren Bedeutung betrachtet und als letztes welche Bedeutung der Gewalt dabei zugeschrieben wird. Als erstes wird die Gruppe der Pädophilen betrachtet, welche selbst nie straffällig geworden sind. Sie suchen die Nähe von Kindern, da sie sich selbst durch ihre kindliche Art mit ihnen identifizieren können. Jedoch müssen sich diese Personen nicht zwangsläufig von Kindern angezogen fühlen. Eine weitere Gruppe bilden die pädophil-sexuellen Täter. Diese Personen sind an langfristigen Beziehungen zu den Kindern interessiert, die Struktur kann als partnerschaftlich bezeichnet werden. Durch die damit verbundene Sexualität, welche sich durch gegenseitiges Streicheln oder auch durch Masturbieren äußert, wird die Machtungleichheit zwischen dem Erwachsenen und dem Kind deutlich. Der Erwachsene fühlt sich als Kind, möchte aber dennoch die Befriedung seiner sexuellen Bedürfnisse erfüllen. Ihm ist nicht bewusst, dass dieses Verhalten dem Kind schaden kann. Ebenfalls ist es wichtig zu betonen, dass es hierbei weder zur Androhung noch zur Anwendung, körperlicher Gewalt gegenüber dem Kind kommt. Auch wird das Kind nicht weiter bedrängt, wenn es die Versuche der Annäherung des Erwachsenen zurückweist. Die letzte Gruppe, die zu benennen ist, sind die Täter deren Opfer als Ersatzobjekt dienen. Dies sind Menschen, bei denen keine pädophile Neigung vorliegt, lediglich dienen Kinder als Ersatz, wenn die Sexualität in der Partnerschaft als unbefriedigt erachtet wird. Dieser Täter sucht seine Opfer meist innerhalb der eigenen Familie. Zusammenfassend kann man Folgendes nennen, es gibt mittlerweile viele unterschiedliche Darstellungen von Typologien in der Literatur, in diesem Abschnitt hat sich der Autor lediglich mit der von J. Alford auseinandergesetzt, da diese im Bezug zu dieser Arbeit, als sinnvoll betrachtet wurde und einen guten Überblick herstellt. Ebenfalls kann man festhalten, dass es zwei Übergruppen in Bezug auf sexuellen Missbrauch an Kindern gibt. Zum einen die Gruppe der Pädophilen oder auch Pädosexuellen, welche aufgrund ihrer sexuellen Präferenz die Nähe zu Kindern suchen. Zum anderen gibt es den Teil der Täter, bei dem der sexuelle Übergriff auf Kinder lediglich als Ersatzhandlung zu betrachten ist, da hier keine pädophile Orientierung vorliegt (Vgl. Kisling 2010, S.139). Alle in der Tabelle dargestellten Typen von Pädosexuellen weisen Parallelen auf und wurden anhand von Untersuchungen von straffällig gewordenen Personen erstellt und ergänzt.

4.2 Ursachen und Erklärungsansätze

Im folgenden Abschnitt soll ein Überblick gegeben werden, welche Ansätze zur Erklärung von Ursachen einer pädophilen Orientierung möglich sind. Leider muss

man hierbei erwähnen, dass dieses Feld noch zu unerforscht ist und das hier dargestellte Hypothesen bisher noch nicht als eindeutig belegte Aussagen gesehen werden können. Man kann also noch nicht von dem einen ausschlaggebenden Grund einer solchen sexuellen Orientierung sprechen. Das Zusammenwirken biologischer, psychischer, sowie sozialer Faktoren ist in diesem Bereich wahrscheinlich (Vgl. Schwarze, Hahn 2019, S.30f).

Den Anfang macht der *psychoanalytische Erklärungsansatz*, welcher sich auf das Entwicklungsmodell von S. Freud bezieht. Er unterscheidet die Entwicklung eines Menschen in sechs Stadien, bei einer Abweichung der als damals normal angesehenen heterosexuellen Orientierung zu Gleichaltrigen, geht er von einer Entwicklungsstörung aus. Bei pädophilen Menschen blieb die Entwicklung der Sexualität auf dem Niveau eines Kindes stehen oder lief verzögert ab. Der Auslöser soll in der ödipalen Phase liegen oder noch kurz vorher. (Kisling 2010, S44ff). Der Ödipuskonflikt, welcher vom vierten bis zum sechsten Lebensjahr stattfindet, dient der Rollenfindung des Kindes gegenüber dessen Eltern. In dieser Phase begleiten die Kinder Gefühle, wie Verunsicherung und Ängste, da sie erkennen das zwischen den Geschlechtern Unterschiede vorliegen. Des Weiteren entstehen Emotionen der Rivalität zum gleichgeschlechtlichen Elternteil. So kann es geschehen, dass durch das Unterdrücken bestimmter Ängste, bei Jungen zum Beispiel der Kastrationsangst oder dem Abwehren des Wunsches nach einer Beziehung, eine Störung entsteht. Diese wird bei Freud als Perversion bezeichnet, hierzu zählte damals ebenso die Homosexualität. Auch das Ablösen von der Mutter trägt einen entscheidenden Teil zur Entwicklung der Sexualität und der Findung der eigenen Identität bei. Hier können die Überbehütung des Kindes, sowie die unsichere Zuwendung der Mutter – das heißt das Kind ist sich der Liebe und Zuwendung der Mutter nicht sicher – Ursache für spätere Probleme dieser Entwicklung sein. Die aus dem Konstrukt entstandene Paraphilie oder auch Perversion hat die Aufgabe die Persönlichkeit des Menschen zu stabilisieren. So werden die hier vorliegenden Ängste, Unsicherheiten und die daraus resultierenden Unsicherheiten zwar nicht auf Dauer behoben, aber es dient der zeitweisen Entlastung. Man kann also sagen, dass diese Präferenzstörung als eine Art Reparaturergebnis bezeichnet werden kann, bei der der Betroffene vor größeren Zuständen des Leidens und vor psychischen Störungen geschützt werden soll. In der späteren Theorie der Psychoanalytik erfüllt diese Art der Abweichung der Sexualität die Aufgabe eine Lücke der unzureichenden Entwicklung der Persönlichkeit, welche in der Kindheit entstanden ist, zu schließen (Schwarze, Hahn 2019, S.32). Das erklärt laut dieser

Theorie, warum ein erwachsener Mann eine Anziehung auf Kinder verspürt. Das Defizit, beziehungsweise die oben genannte Lücke, ist in der ödipalen Phase entstanden, somit spricht man davon, dass der Erwachsene sich mit dem Kind identifiziert – sprich er sieht sich selbst in diesem. Dies schließt die sexuelle Identität ein, weshalb es dem Pädophilen möglich ist, ein Kind als einen erotischen Partner für den Zweck einer Beziehung wahrzunehmen. Somit stellt die Liebe zu einem Minderjährigen, die Liebe zu sich selbst im Kindesalter dar. Diese Ansätze sollten kritisch betrachtet werden. Hierbei wird laut den Psychoanalytikern die kindliche Sexualität, als zu mechanisch und biologisch beurteilt. Daraufhin wurden Erweiterungen durch soziale Besonderheiten, wie zum Beispiel das Erziehungsverhalten, hinzugefügt. Wie es möglich ist, dass eine Vielzahl von Pädophilen dennoch eine heterosexuelle oder auch homosexuelle Beziehung zu Erwachsenen führen können, ist ungeklärt (ebd.).

Bei dem *lerntheoretischen Erklärungsansatz* wird das Verhalten eines Menschen betrachtet, welches durch Erlernen erworben wurde. Wobei nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass die vererbte Genetik keinerlei Rolle spielt. In Bezug auf die Bildung der sexuellen Orientierung lässt sich in diesem Ansatz der Lerntheorie nicht belegen, dass die Entwicklung einer nichtstrafbaren Sexualität oder einer abweichenden Sexualität, wie der Pädophilie, ein Konzept vorliegt (Vgl. Bundschuh 2001, S.111). Lernvorgänge sind vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter in unterschiedlicher Komplexität möglich. Die prägenden Gruppen bilden die Eltern und die Geschwister, welche das Selbstwertgefühl bestimmen. Im Laufe des Lebens eines Kindes nimmt die Peer-Group immer mehr von Bedeutung zu und beeinflusst die Entwicklung des Ich's. Des Weiteren dient die Peer Group, als eine Art Übungsfeld, um soziales Verhalten zu erlernen. In Bezug auf die Sexualität, spricht man von einer sogenannten Übergangszeit. In dieser Zeit spielen sexuelle Interessen aufgrund des Alters noch keinerlei Rolle oder werden zurückgehalten. Erst in der Reifezeit werden die sexuellen Faktoren im Lebensstil, sowie mit der gesamten Persönlichkeit verbunden. Man geht davon aus, dass die Kindheit eines Pädophilen durch Gefühle der Ambivalenz und durch erhöhte Minderwertigkeit geprägt ist. Im Laufe seiner Jugend werden dann bestimmte Fähigkeiten in eine fehlerhafte Richtung trainiert. Anbei ist jedes Individuum durch die Entwicklung und seinen Lebensstil geprägt – kurz der Lebensstil ist von der Entwicklung abhängig und die Entwicklung vom Lebensstil (Vgl. Kisling 2010, S.62). Zum einen kann man bei diesem Ansatz von der klassischen Konditionierung sprechen. Das würde bedeuten, dass das sexuelle Verhalten eines Menschen durch Prozesse des

Antrainierens und des Verstärkens erlernt werden können. Dem zu Folge geht man davon aus, dass sexuelle Erfahrungen im Kindesalter – zu Kindern im gleichen Alter – dazu führen können, dass eine Kopplung der Erregung an den Körper eines Kindes stattfindet. Durch das Wiederholen des Masturbierens zu den nun entstandenen Phantasien, welche eben diese Erfahrungen beinhalten, wird die sexuelle Erregung in Bezug zu einem Kinderkörper immer weiter verfestigt und so immer stärker mit der eigenen Sexualität verbunden. Dies wird als operante Konditionierung bezeichnet. Da bisher dieser Prozess der Konditionierung in Bezug auf das Entstehen einer Pädophilie nicht ausreichend empirisch belegt werden konnte, ist der Ansatz des Modelllernens von größerer Bedeutung. Dies bezeichnet den sozialen Lernprozess den ein Mensch in seinem Leben durchläuft. Hierbei spielen Erfahrungen des Lernens eine Rolle, die sich an Vorbildern durch Beobachten und an dem vorgelebten Verhalten orientiert. Man kann folgende Modelle unterscheiden, zum einen können durch das Betrachten von pädosexuellen Handlungen in den Medien Lernerfahrungen angestoßen werden, dies wird als das stellvertretende Modelllernen bezeichnet. Vom teilnehmenden Modelllernen spricht man, wenn man zum Beispiel selbst ein Opfer von sexuellem Missbrauch war. Weiterhin gibt es noch das symbolische Modelllernen. Dies beschreibt den Vorgang der bildlichen Ausgestaltung sexueller Phantasien in den Gedanken eines Menschen, in Bezug auf die Bachelorarbeit wären diese Gedanken pädophiler Natur. Hierbei werden wie bereits oben genannt, durch das immer wieder erleben eines Orgasmus, die Phantasien und die sexuelle Prägung verstärkt (Schwarze, Hahn 2019, S.33). Eine weitere wichtige Phase, die eine tragende Rolle bei der Entstehung einer Pädophilie darstellt, ist der Übergang zum Heranwachsenden. Hier kann es durch Abgrenzung oder Kränkung durch Gleichaltrige, sowie das ganz Ausbleiben von sexuellen Erfahrungen dazu kommen, dass die Entwicklung der Psychosexualität blockiert wird. Dies hat zur Folge, dass die bereits genannte Kopplung zum Kinderkörper weiter gestärkt wird. Der Lerneffekt kann durch Nutzen von Bildern, eigenen Phantasien oder auch sexuellen Kontakten zu Kindern weiter verstärkt werden. Die Lerntheoretiker gehen davon aus – da nicht alle Menschen, welche die ersten Gefühle der Lust im Kindesalter erlebt haben, auch gleich eine pädophile Orientierung haben – dass andere Faktoren eine Rolle spielen. Sie sehen in der Veranlagung einen Grund für die Empfänglichkeit für bestimmte Prozesse des Lernens. Bei der Empfänglichkeit können unterschiedliche Gründe vorliegen, zum einen kann die Ursache in einer schwachen Bindung zwischen dem Kind und den Eltern Auslöser sein. Zum anderen der Aspekt der Vernachlässigung oder des Erlebens des eigenen sexuellen Missbrauchs, ebenso kann ein starker

Sexualtrieb von Bedeutung sein, sowie eine erhöhte Aggressivität. Ebenfalls wird auch bei diesem Ansatz darauf vermerkt, dass es bisher keine ausführlichen wissenschaftlichen Belege gibt, die die Ursache für die Entwicklung einer Pädophilie in diesem Konzept eindeutig darstellen.

Einen weiteren Ansatz liefert der *Missbrauch-Missbraucher-Zyklus*. Hierbei nimmt man an, dass Kinder, die einen sexuellen Missbrauch erlebt haben, ebenfalls zum Täter werden. Diese Opferthese stammt aus den 70er Jahren. Gegen diese These spricht das Argument, dass Mädchen häufiger einen sexuellen Übergriff erleben, dennoch seltener zum Täter werden. Aber auch, dass sich über 70% der Jungen nicht zu Sexualstraftätern entwickeln. Außerdem wird betont dass nicht alle Sexualstraftäter, Missbrauchsoffer sind (Stompe, Schanda 2017, S.35). Dennoch gibt es in der Empirie aufzeigbare Gemeinsamkeiten zwischen einer Pädophilie und einem erlebten sexuellen Missbrauch. Bei untersuchten Männern, welche selbst eine Missbrauchserfahrung aufweisen, ist eine stärkere sexuelle Erregung bei dem Anblick von Kinderkörpern messbar als bei nicht missbrauchten Männern. Worin die Ursache liegt, bleibt dennoch unklar. Eine Annahme ist, dass dieser erlebte Missbrauch einen negativen Einfluss auf die sozio-sexuelle Entwicklung nimmt und in Folge dessen sich in einer Pädophilie oder einem antisozialen Verhalten äußert. Erwähnt werden sollte hier, dass die Untersuchungen lediglich mit Personen durchgeführt wurden, die selbst zum Täter geworden sind. Es fehlt hier an einer Unterscheidung zwischen einer Pädosexualität oder einer Pädophilie (Vgl. Schwarze, Hahn 2019, S.34).

Der nächste theoretische Ansatz ist der *sozialisierungstheoretische Erklärungsansatz*, hierbei bietet die Literatur von Claudia Bundschuh eine qualitative Interviewarbeit. Bei diesen Interviews wurden zwanzig Pädosexuelle zu der Geschichte ihres Lebens befragt. Da dieser Erklärungsansatz sehr umfangreich ist, wird sich die Autorin auf die wesentlichen Punkte beziehen. Die hier zur Verfügung stehenden Interviewpartner konnten in drei Gruppen eingeteilt werden, anhand der Unterschiede in der Entstehung ihrer pädophilen Interessen (Bundschuh 2001, S.147ff). Die erste Verlaufsform beginnt mit der frühen Lebensgeschichte eines Kindes. Hierbei wird deutlich, dass das Kind keine Bezugsperson hatte, bei der es eine konstante emotionale, sowie körperliche Nähe erfahren konnte. Auch ist ein Merkmal dieser Verlaufsform, dass die Familie unvollständig war und daraus resultiert, dass das Kind mit der Nichtbeachtung und Zurückweisung konfrontiert wurde. Auch Vernachlässigungen oder Misshandlungen spielten in dieser Gruppe eine

Rolle. Durch das nicht Bestärken Kindes, wurden Gefühle der Ohnmacht, Hilflosigkeit, sowie der Angst und der Einsamkeit erzeugt. Dies hatte zur Folge, dass sich ein negatives Selbstbild des Kindes verfestigte. Auch das Bilden von Fertigkeiten zum Erlernen der Regulation von Gefühlen blieb dadurch aus. Selbst beim späteren Besuch der Grundschule, fand es keinen Anschluss zu Gleichaltrigen. Dies setzt sich in der Pubertät fort, durch die immer wiederkehrende Zurückweisung, hat das Kind keinerlei Möglichkeit sich ein positives Selbstbild zu bewahren, beziehungsweise überhaupt aufzubauen. Dies wurde teilweise durch Ausübung von Gewalt anderer Jugendlicher verstärkt. Somit ist die Folge, dass sich der Mensch als ein unattraktives Wesen der sozialen Welt sieht. Der Junge hatte bei diesen Lebensumständen keine Möglichkeit ein stabiles Selbstbild als Mann aufzubauen und sieht sich somit auch nicht als geeigneten Partner von Erwachsenen. Man spricht hier von einer generellen Distanz gegenüber Erwachsenen und im Gegenzug dazu wendet er sich Kindern und Jugendlichen umso mehr zu. Er kann sich mit ihnen identifizieren und sieht sich selbst wie ein großer, starker Freund des Kindes. Somit erlebt er sich selbst als stark und dominant. Der sexuelle Aspekt wird bei dieser Gruppe spätestens in der Pubertät in Betracht gezogen. Teilweise ist die hier erlebte Nähe, auf emotionaler und körperlicher Basis, die erste positive Erfahrung, die diese Person hatte. Die Beziehung zu einem Erwachsenen ist dem Betroffenen nicht möglich, da er diese Form der Sexualität oftmals als nicht zärtlich genug empfindet (ebd.). In der zweiten Verlaufsform spricht man von sogenannten frühreifen Kindern. Sie mussten aufgrund der Familiensituation schnell Erwachsen werden. Dies führte zu einer Überforderung des Kindes, welches die eigenen kindlichen Wünsche zurückgestellt hatte, um das Verhalten eines Erwachsenen zu übernehmen. In der Grundschule erfuhr dieses Kind eine Außenseiter Rolle, da es sich mit dem kindlichen Verhalten nicht identifizieren konnte. In der Pubertät wiederum war das Kind gut integriert, sie passten sich lediglich überdurchschnittlich an die Erwartungen der Rolle eines Mannes an. Diese Gruppe hat enge Kontakte zu gleichaltrigen, orientieren sich dennoch in Beziehungen stark an den Bedürfnissen des Partners, ohne Rücksicht auf die eigenen Wünsche zu nehmen. Diese Menschen führen innerlich die Auseinandersetzung der unerfüllten Bedürfnisse des Kindes nach Liebe, Anerkennung und Geborgenheit fort. Daraus resultiert eine innere Distanz (emotionaler Art) gegenüber Erwachsenen. In Folge der Pubertät wird die Möglichkeit wahrgenommen eine emotionale und körperliche Beziehung zu Kindern aufzubauen. Hierbei werden die verdrängten Anteile des eigenen Kindseins nicht nur sexuell, sondern auch emotional durch zum Beispiel gemeinsames spielen befriedigt (Schwarze, Hahn 2019, S.35f). Zur dritten und letzten

Verlaufsform, welche Claudia Bundschuh betrachtet hatte, muss vorab gesagt werden, dass dieser Erklärungsansatz aufgrund der geringen Anzahl an Interviewten, die in diese Gruppe zählen, kritisch zu betrachten ist. Somit auch keine wirkliche Aussage zu pädophilen oder auch pädosexuellen Männern möglich machen. Auch die Unterscheidung zwischen ausschließlichen und nicht-ausschließlichen Typus liegt in diesem Fall nicht ausreichend vor, somit hat sich die Autorin dieser Arbeit dazu entschlossen, diese Gruppe nicht zu erläutern, da dieser Verlauf keine eindeutigen Aussagen zu diesem Thema der Bachelorarbeit geben würde (ebd.).

Ein weiterer Betrachtungsaspekt ist der des *neurobiologischen Erklärungsansatzes*. Auch dies ist wieder ein Ansatz, der weder eindeutig belegt oder widerlegt wurde. Hinzu kommt das sich hierbei meist auf kleine Stichproben bezogen wird, wenn nicht gar nur Einzelfälle betrachtet wurden. Die Ergebnisse beziehen sich meist nur auf Fälle von Kindesmissbrauch und wurden nicht ausreichend unterschieden zwischen pädophil und nicht-pädophil orientierter Menschen. Dennoch lässt sich sagen, dass sich grundsätzlich Hinweise darauf finden lassen, was die Prozesse des Gehirns bei Pädophilen betrifft. Hier ist zum Beispiel der emotional-kognitive Hergang im Hirn gemeint, dies hat zur Folge, dass das Wahrnehmen und das Bewerten von Reaktionen der Kinder als abweichend zu bezeichnen sind. So werden Verhaltensweisen von Kindern, als Reize sexueller und erotischer Natur empfunden. Diese Abweichungen konnten im Hirn den Bereichen des Kortex¹, frontal wie temporal zugeordnet werden, ebenso ist hier der Amygdala² und der Hippocampus³ zu nennen. Auffällig war auch, dass pädophile Menschen eine geringere Menge an weißer Substanz im Hirn haben und oft unter einer Kopfverletzung litten. Auch in der Schwangerschaft wird ein Grund gesehen, wenn eine hormonelle Ungleichheit vorlag. Dies sind wie bereits erwähnt Einzelbefunde und können daher keine Verallgemeinerung darstellen (Stompe, Schanda 2017, S.17ff).

Im letzten Punkt handelt es sich um den *genetischen Erklärungsansatz*. Während in der Literatur von Melanie Kisling die These von Brogersma beschrieben wird, dass er die Pädophilie nicht der Paraphilie zuordnet, sondern als sexuelle Neigung wahrnimmt. Da laut Brogersma das Fixieren auf bestimmte Merkmale, welche als sexuell anziehend betrachtet werden, zum Teil angeboren und zum Teil zwischen dem dritten bis zum fünften Lebensjahr eines Kindes erworben wurden. Der

¹ Der frontale und temporale Kortex ist zuständig für die Verhaltenssteuerung, sowie der Regulation von Gefühlen.

² Amygdala ist zuständig für Gefühle.

³ Hippocampus ist zuständig für Erinnerungen und Emotionen.

Nachweis hierfür wäre schwierig zu erbringen, da diese Fixierungen für die betroffenen Personen immer als selbstverständlich und natürlich betrachtet werden. Diese sind untrennbar von der eigenen Persönlichkeit zu sehen. Auch der Pädophile selbst, kann sich nicht vorstellen jemals eine andere sexuelle Orientierung gehabt zu haben (Kisling 2010, S.53). Wiederum in der Literatur von Claudia Schwarze und Gernot Hahn wird betont, dass Forschungen in Bezug auf die Frage der Vererbung kaum vorhanden sind und wenn, weisen sie ungleiche Ergebnisse auf. In Finnland wurde zum Beispiel einmal eine Studie mit Zwillingen anonymisiert durchgeführt. Der Inhalt der Fragen umfasste zum Beispiel pädophile und hebeophile Interessen, sowie Phantasien die bei der Selbstbefriedigung eine Rolle spielen. Hierbei fiel auf das eine größere Häufigkeit in Hinsicht pädophiler Interessen bei eineiigen Zwillingen im Gegensatz zu zweieiigen Zwillingen vorlagen. Jedoch ist dieser Zusammenhang so gering ausgefallen, dass er ebenfalls in keinsten Weise als Faktor für die Entstehung von Pädophilie gesehen werden kann. Ebenso hier lässt sich festhalten, dass es bis heute keine eindeutigen Aussagen zur Entstehung einer Pädophilie in Bezug auf die Genetik gibt.

4.3 Das Bewusst werden der Pädophilie - Emotionen und Coming Out

Menschen sind soziale Wesen, für die es essenziell lebensnotwendig ist, soziale Kontakte zu anderen zu pflegen. Darunter versteht man jegliche Form der sozialen Integration im Umfeld, wie zum Beispiel die Familie, die Freunde, die Kollegen von der Arbeit oder auch andere Bekanntschaften oder Gemeinschaften. In allen aufgezählten Gruppen ist es für einen Menschen wichtig, dass man mit seiner individuellen Persönlichkeit, respektiert und angenommen wird. Wenn ein Mensch im Laufe seines Lebens feststellt, dass er eine pädophile Neigung hat⁴, geht dieses bewusst werden oft einher mit Unsicherheiten, Ängsten und Krisen, welche durch die psychischen Belastungen geprägt sind. Durch die Unsicherheit mit dem Umgang der Sexualität, eben auch der Angst, dass die Sexualität in irgendeiner Form entdeckt werden könnte, geht oft ein Rückzug des Pädophilen bis hin zur kompletten Isolation seiner selbst einher (Vgl. Kisling 2010, S.68f). Dies kann zur Folge haben, dass der Pädophile eine Depression entwickelt, aber ebenfalls entwickelt der ein oder andere Betroffene Suizidgedanken in dieser Phase. Die Ungewissheit wie Personen, die dem pädophilen Menschen nahestehen, reagieren könnten, wenn er sich offenbart und die damit verbundene mögliche Konsequenz, den Verlust geliebter Menschen, erhöht den Leidensdruck zusätzlich. Auch das Bewusst

⁴ Erkennen der eigenen pädophilen Neigung wird oftmals auch als Coming-in bezeichnet.

sein über die rechtlichen Konsequenzen, wenn man die eigene Sexualität ausleben würde, sind den meisten Pädophilen bewusst. Der gesellschaftliche Aspekt der Ausgrenzung, der Gleichsetzung eines Pädophilen mit einem Kinderschänder, wirken sich ebenfalls negativ auf das Empfinden des Betroffenen aus. Der Pädophile fühlt sich letztendlich gezwungen seine Sexualität zu verbergen und dies ist gleichzeitig problematisch, weil er dadurch am Aufsuchen von Hilfe gehindert wird. Da viele Betroffene sexuelle Kontakte zu Kindern vermeiden wollen, schränken diese sich in ihrem Alltag teilweise so stark ein, dass es ihnen nicht einmal mehr möglich ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. Da jede Alltagssituation zu einer Herausforderung werden kann, kann es dazu führen, dass es Betroffenen schließlich nicht mehr möglich ist, überhaupt die Wohnung zu verlassen (Schwarze, Hahn 2019, S.72). Mit dem Erkennen der eigenen Sexualität gehen natürlich viele Emotionen einher. Zum einen ist hier das Lustempfinden gemeint, dies hat jeder Mensch in seiner eigenen Sexualität, so auch der Pädophile, nur wissen die meisten Männer, dass dieses Ausleben der Sexualität gesellschaftlich, sowie strafrechtlich verboten ist. Ob dies der Pädophile in seiner Denkweise und der Wahrnehmung der Sexualität des Kindes als gerechtfertigt sieht, ist zunächst einmal nicht relevant. Dennoch ist eben dieses verbieten der Sexualität mit Frust des Betroffenen verbunden. Es ist von Beginn an klar, dass es nie zu einem realen, unbeschwerten sexuellen Kontakt kommen darf. Es ist ebenfalls verständlich, dass der Pädophile nie die Möglichkeit hat eine dauerhafte Liebesbeziehung erotischer Natur, ähnlich einer heterosexuellen Partnerschaft unter Erwachsenen, aufzubauen. Wenn ein pädophiler Mann sich auf eine Partnerschaft mit einem gleichaltrigen Partner einlässt, kann die Partnerschaft darunter leiden. Die Sexualität zu seinem Partner – kann durch eventuelle Phantasien während des Aktes – schwer möglich sein (ebd.). Jedoch ist es wahrscheinlicher, dass es auf lange Sicht zum Erliegen der Sexualität kommt. Was wiederum nicht bedeutet, dass der Pädophile den Partner oder die Partnerin nicht liebt. Meist stellt sich daher für beide Parteien die Partnerschaft als Frustration dar. Viele Pädophile verzichten auf das aktive Erleben der sexuellen Phantasie mit einem Kind, da es dem Betroffenen meist schon als logisch er scheint, dass eben diese Art der Gedanken nicht einmal Ansatzweise dem wirklichen Akt mit einem Minderjährigen nahe kommen würden. Ebenso muss man festhalten, dass sich Pädophile nicht wahllos in ein Kind verlieben. Dies geschieht ähnlich wie bei Erwachsenen, die ebenfalls nicht in jeden potenziellen Mann oder jeder Frau den zukünftigen Partner sehen. Wenn jedoch ein pädophiler eine Beziehung zu einem Kind aufbaut, wird durch die wiederholten Kontakte, die Lust nach dem Kind verstärkt, was wiederum durch das nicht erfüllen einer

Beziehung, die auch im Alltag respektiert werden würde, zu einer Menge Frust führt. Wenn man an Partnerschaften von Erwachsenen denkt, spielen Begriffe wie Liebe und Sehnsucht eine Rolle. Diese Gefühle – Gefühle der Verliebtheit – empfinden auch Pädophile. Selbst wenn sie eine enge Bindung zu einem Kind aufbauen und diese eines Tages als Verliebtheit einstufen, wird die Sehnsucht danach bleiben, dass es dem Kind ähnlich geht. Kinder werden den pädophilen Menschen, welcher mit ihnen spielt, ihnen bei den Hausaufgaben hilft, immer anders lieben. Es ist die Liebe zu einer erwachsenen Vertrauensperson, ohne jeglichen sexuellen Gedanken. Der Junge oder das Mädchen sind emotional auf einer anderen Ebene als der Pädophile. Und dies verstärkt die Sehnsucht des Mannes, nach einer partnerschaftlichen Beziehung, da dieser mehr oder minder weiß, dass es nie zu einer ernsthaften Partnerschaft kommen wird oder darf (Vgl. Schwarze, Hahn 2019, S.49ff). Diese erfüllbaren Sehnsüchte die den Pädophilen sein Leben lang im Bereich der Sexualität, sowie dem Wunsch nach einer Partnerschaft begleiten, können bei ihm Gefühle der Trauer bis hin zur Verzweiflung auslösen. Das Gefühl der Trauer wird bei den Menschen mit dieser Neigung benannt, wenn sie sich nach dem einen Kind sehnen, aber zum Beispiel bewusst auf diesen Kontakt verzichten. Diese erlebte Trauer ist für den Betroffene als Verlust der Lebensfreude zu sehen. Sie ziehen sich immer weiter zurück bis hin zur Isolation. Des Weiteren fragen sich, warum es ausgerechnet sie getroffen hat. Jedoch durch diesen Prozess ist es dem pädophilen Mann möglich, Abschied zu nehmen – sich mit der eigenen Sexualität auseinanderzusetzen, sich sein Leben neu zu gestalten und den Umgang mit dieser Neigung im Alltag zu integrieren, ohne dass Kinder darunter leiden müssen. Natürlich wird dieser nie die Sexualität als erfüllend erleben, dennoch kann er sich mit den passenden Verhaltensweisen ein Stück Lebensqualität ermöglichen. Auch der Aspekt der Scham und Gefühle der Schuld spielen bei Betroffenen eine Rolle, da sie die Wahrnehmung ihrer Sexualität regelmäßig durch die Medien dargestellt bekommen; damit einher die Reaktionen der Gesellschaft. Auf diesen Aspekt wird die Autorin unter dem nächsten Titel genauer eingehen. Aus allen hier genannten Gefühlslagen, kann sich eine Wut oder auch ein Trotz entwickeln. Die Wut dient in diesem Fall dem Beenden der Sehnsucht und der Traurigkeit, dem Auseinandersetzen mit den eigenen Ängsten und Zweifeln, aber auch richtet sie sich gegen sich selbst. Die Wut wird genutzt um die eigentlichen Gefühle mit der sich dieser Mensch auseinandersetzen muss, zu unterdrücken und erst einmal zu ignorieren (ebd.). Man sollte ebenfalls festhalten, dass wenn diese Gefühle intensiv und von langer Dauer sind, können diese zu einer Überforderung des Menschen und folglich zu Erkrankungen der Psyche

führen. Hierbei sind depressive Verstimmungen, Angststörungen und übermäßiger Alkohol- und Drogenkonsum zu nennen. In der Untersuchung von Voigt, wird deutlich, dass pädophile Männer im Vergleich zu anderen Männern ihres Alters eher eine psychische Belastung verspüren, in diesem Fall sprechen die meisten von einer Störung durch eine Depression. Je nach Ausprägung, also Stärke dieser depressiven Erkrankung, ist eine Therapie möglich, teilweise wird diese durch Zugabe von Medikamenten unterstützt. Es ist also umso wichtiger, dass Pädophile lernen mit ihrer sexuellen Persönlichkeit, einen Weg zu finden am Leben teilzunehmen, an dem sie selbst nicht leiden, beziehungsweise krank werden (Vogt 2006, S.95ff).

Wenn man nun darüber nachdenkt, was es für einen Pädophilen bedeuten kann sich anderen gegenüber zu öffnen und seine Sexualität offen zu legen, kann man nur erahnen, wie schwer dieser Schritt ist. Das allgemein bereits erlebte Auseinandersetzen mit den beschriebenen Emotionen stellt bis dato schon eine große Belastung dar. Wenn der Betroffene nun auch noch Personen in seinem Umfeld kommunizieren möchte, wie es ihm geht, werden weitere Ängste aktiviert. Ängste, die im Leben als wichtig geltenden Personen zu verlieren. Die Angst vor den Reaktionen. Die Angst davor, bei jedem Schritt und jeder Handlung genau beobachtet zu werden. Die Angst auf Unverständnis zu treffen (Schwarze, Hahn 2019, S.74). Dieses Erleben der eigenen Sexualität lässt sich an der Aussage von Max erahnen: „Die Erlebnisse von Felix kann ich gut nachvollziehen: die Einsamkeit, der Selbsthass, die Angst, wichtige Bezugspersonen zu verlieren. Ich hab relativ schnell Hilfe gefunden, doch auch ich hatte das gesellschaftliche Hassbild des Pädophilen als Kinderschänder verinnerlicht. Etwa ein Jahr lang schlug ich mich damit herum, äußerlich zu funktionieren und die Uni zu bewältigen, aber innerlich zu zweifeln, ob mein Leben überhaupt noch Sinn machen würde, sobald ich mehr über diese Neigung wüsste. Ich hatte Angst vor der Ungewissheit, vor dem Kontrollverlust. Vertrauenspersonen sind wichtig. Da ich sie in meiner Familie nicht fand, suchte ich sie mir unter Freunden. Nicht das äußere Verhalten ist ausschlaggebend, sondern die innere Einstellung sowie die Bereitschaft, zuzuhören, zu verstehen und einen zu mögen, wie man ist. Wenn mich jemand nach einem Outing anlächelt und sagt: >>Du schaffst das<<, ich aber merke, dass derjenige oder diejenige am liebsten auf die Toilette rennen und kotzen würde, dann nützt mir das herzlich wenig.“ (Zitat: Schwarze, Hahn 2019, S.74f).

5. Gesellschaftliche Einflussfaktoren auf einen pädophilen Menschen

5.1 Näheres Umfeld – Familie und Freunde

Das Nähere Umfeld, also Freunde und Familie, spielen beim Coming Out allein schon eine wichtige Rolle. Die Angst jemanden durch das Outing zu verlieren oder ausgegrenzt zu werden, ist bei Pädophilen, wie schon im Absatz darüber verdeutlicht, allgegenwärtig. Aber eben auch ist das Outing für den der damit konfrontiert wird, nicht immer einfach zu verstehen und nachzuvollziehen. Wenn man zum Beispiel die Eltern betrachtet, kann es passieren, dass diese die Neigung leugnen oder ignorieren – es als eine Phase bezeichnen, die vorüber gehen wird. Auch die Folge von Schuld- oder Schamgefühlen ist möglich, Eltern hinterfragen sich oft, was sie denn falsch gemacht haben. Ob sie in irgendeiner Form zu wenig, vielleicht zu viel Aufmerksamkeit oder Liebe gegeben haben. Allen Beteiligten, die mit dem Outing eines Betroffenen konfrontiert werden, ist zu sagen, dass sie zu hören und es im besten Fall nicht moralisch werten sollten. Offene Kommunikation ist in diesem Fall wichtig – für beide Seiten. Darüber reden, Fragen stellen ist von großer Bedeutung und zeigt dem, der sich anvertraut hat, dass er ernst genommen wird. Je mehr Klarheit vorherrscht, desto besser kann man unterstützend wirken. Man kann dem Pädophilen zum Teil, wenn er dieses auch wünscht, mit Feedback unterstützen und reflektieren. Die Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung in Bezug auf den Umgang mit Kindern abgleichen. Für alle Beteiligten ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Pädophilie oder auch sexuellen Orientierung des anderen ein Prozess, welcher Zeit kostet. Und diese Zeit sollte sich jeder nehmen. Auch das Bewusst sein von Geschwistern, Eltern, Freunden oder anderen Personen im nahen Umfeld, dass sie nicht für das Handeln des Bruders, Sohnes, Freundes verantwortlich sind, sollten sie sich bewusst machen. Auch das bisher erteilte Vertrauen was den pädophilen Menschen in Bezug auf den Umgang mit Kindern angeht, sollte man nicht Grundlegend ablegen. Denn so kann es passieren, dass sich der Pädophile zurückzieht und folglich die Beziehung zueinander leidet. Den Betroffenen sollte keine Sonderrolle, sondern Normalität ermöglicht werden.

Hin und wieder kommt es aber vor, dass Personen im näheren Umfeld merken, dass der Betroffene sich immer mehr zurückzieht. Das eine Mutter zum Beispiel wahrnimmt, dass mit dem eigenen Kind etwas nicht stimmt und immer wieder fragt – aus Sorge „Was denn los ist?“. Dies ist ebenfalls wichtig Vermutungen, Ängste und Sorgen anzusprechen, manchmal hat dies zur Folge, dass der pädophile

Mensch dies als Chance wahrnimmt. Die Chance sich anzuvertrauen und so die Möglichkeit hat, Unterstützung zu erhalten. In Bezug auf das Umfeld wird also deutlich, dass dieser einen großen Einfluss auf einen Betroffenen hat. Zum einen kann es ihn unterstützen, zum anderen kann es aber auch zu weiteren negativen Erlebnissen kommen, welche sich ebenfalls unvorteilhaft auf die Gefühlswelt des Betroffenen auswirken können.

5.2 Bild der Allgemeinheit über einen Pädophilen

„Dieser gesellschaftliche Hass ist für mich all gegenwärtig. Ich kann z.B. nicht wie jeder 'normale' Mensch einfach mal unbeschwert Fernsehen schauen ... beispielsweise Sendungen wie 'Nur die Liebe zählt', wo die Liebe zweier Menschen als das Schönste und Großartigste gepriesen wird. Ich empfand meine Liebe zu dem Jungen auch als das Schönste und Großartigste. Aber ich weiß, dass ich mit dieser Ansicht so ziemlich allein dastehe. Dieselben Leute, die bei 'Nur die Liebe zählt' mit einem Taschentuch vor Rührung weinend vor dem Fernseher sitzen, würden beim Gedanken an meine Empfindungen von Liebe und Zuneigung alle kochen vor Wut und Hass, und das macht mich fix und fertig. Ich habe mir meine Neigung nicht ausgesucht, genauso wenig, wie sich ein Hetero oder ein Schwuler seine Neigung aussuchen kann. Aber ich muss damit leben und dieses Leben ist die Hölle. Ich selbst kann meine Neigung gut akzeptieren, denn ich bin mir sicher niemanden zu schaden, und selbst wenn alle Vorurteile stimmen würden, könnte ich einem Kind nie und nimmer das antun, was die Gesellschaft mir antut.“ (Zitat: Vogt 2006, S.93).

Durch diese Aussage eines Betroffenen wird deutlich, welche Empfindungen und Wahrnehmungen der Gesellschaft auf einen Einzelnen wirken können. Pädophilie stellt in der Gesellschaft einen Tabucharacter dar. Die Pädophilie hat in Bezug auf die Wahrnehmung der Sexualität eine Sonderstellung, da die Annahme vorherrscht, dass durch diese sexuelle Neigung die Schädigung des Kindes einhergeht (Vogt 2006, S.36). Dabei muss man erwähnen, dass der Übergriff an Kindern seit Jahren bei konstant 10.000 bis 12.000 Fällen liegt. Dies würde bedeuten, dass ca. 19 Männer pro 100.000 Einwohner einen sexuellen Missbrauch begehen. Wenn man dies auf die gesamte Bevölkerung hochrechnet, entspräche das einem Anteil von 0,02% pro Jahr. Letztendlich führt von diesen Fällen lediglich ein Teil zu einer Gerichtsverhandlung. Einige Taten können der Statistik nicht hinzugezählt werden, da sich diese im Dunkelfeld befinden. Sie wurden also nicht zur Anzeige gebracht. Auch ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass nicht alle Taten

einer pädophilen Orientierung zu Grunde liegen. In Deutschland gibt es schätzungsweise 250.000 Männer, die an Pädophilie leiden. Genaue Zahlen sind hier nicht möglich, auf Grund der Angst der Betroffenen sozial ausgegrenzt zu werden (Stompe, Schanda 2017, S.5). Pädosexuelle stellen gesellschaftlich eine sexuelle Minderheit dar und werden oft als „Kinderschänder oder Kinderficker“ bezeichnet (Vogt 2006 S.37). Medienberichte verschärfen die gesellschaftliche Wahrnehmung und die Situation der Pädophilen, was die Stellung innerhalb dieser angeht. Das entmenslichte und gestörte Bild der Gesellschaft und der damit verbundenen Fremdisolation oder auch das verstärkte Erleben von Gefühlen der Scham, Schuld, Angst und Verzweiflung wirkt sich enorm auf das Leben eines Betroffenen aus. Es resultiert ein starkes Misstrauen, welches als Anpassung an die Umwelt gesehen werden kann. Die Grundhaltung, dass die Lebensumwelt bedrohlich, zum Teil anfeindend wahrgenommen wird, stellt in der Realität kaum gesellschaftliche Ressourcen für pädophile Männer dar. Es gibt ebenfalls nur wenige Anlaufstellen, bei denen sich Betroffene niederschwellige Hilfestellungen holen können. Aufgrund von Anfeindungen der Allgemeinheit gegenüber Pädophilen, ist es teilweise nicht einmal möglich Räumlichkeiten für Betroffene und Hilfsgruppen zu finden (Vogt 2006, S.41). Diese Tatsachen stellen laut Stöckl (1998) einen unhaltbaren Umstand dar, welcher verstärkte Aufklärung und Forschung einschließlich sachlicher Diskussion nötig macht. Dies ist notwendig, um für Pädophile Möglichkeiten der Hilfe zu ermöglichen und um es Vermeiden zu können, dass diese zum Täter werden oder einen noch stärkeren Leidensdruck erfahren.

5.3 Berufswahl

Männer mit dieser sexuellen Ausrichtung können oft sehr gut mit Kindern arbeiten, ohne Übergriffe auf diese auszuführen. Dennoch stellt dies Art der Beschäftigung, egal ob in einem Verein oder als Job um den Lebensunterhalt zu verdienen, eine dauerhafte Konfrontation da. Diese Auseinandersetzung kann bei vielen Pädophilen zu einer Überforderung führen. Die tägliche Kontrolle seines Selbst kostet dem Beschäftigten viel Kraft und Konzentration. Die daraus resultierende Routine lässt Fehler zu und kann das Auslösen ambivalenter Gefühle fördern. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass sich Pädophile die mit Kindern arbeiten, teilweise auffallen durch deren Verhalten, dies kann bereits durch die immer wiederkehrende Selbstkontrolle gefördert werden. Jenes würde die Angst des Betroffenen – welche die ganze Zeit gegenwärtig ist – den Verlust seines Berufes und der Berufserlaubnis bestätigen, sowie das bekannt werden seiner Sexualität und die damit verbundene

Ausgrenzung seiner Person in der Gesellschaft, in diesem speziellen Fall von Arbeitskollegen und Vereinsmitgliedern. Ob Tätigkeiten mit Kindern für nicht übergriffige Pädophile riskant oder schützend sind, ist nicht ausführlich untersucht. Es kann jedoch den Weg des lebenslangen Verzichts auf eine sexuelle Beziehung zu einem Kind enorm erschweren und sollte von daher nicht als Option betrachtet werden (Vgl. Schwarze, Hahn, S.118-122).

6. Strafrechtliche Folgen einer pädosexuellen Handlung

6.1 StGB Abschnitt 13: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Wie im oberen Abschnitt schon einmal erwähnt, ist der Schutz der Kinder von großer Bedeutung. Dennoch nehmen viele Pädophile dieses Risiko in Kauf, welches gleichzeitig eine Bedrohung auf ihre Existenz bedeutet. Sie selbst fühlen sich im System der Justiz zu Unrecht verfolgt. Sie nehmen die Inhaftierung in Kauf, da sie ihre eigene Persönlichkeit nicht leugnen wollen. Dieses nicht bewusste Hinnehmen der Inhaftierung, stellt sich nicht als Selbstbestrafung des Pädosexuellen dar. Eher ist dies als ein zurückgehen und ein Übereinstimmen seiner Innenwelt in Bezug auf die Außenwelt zusehen. So wird der Gefängnisaufenthalt selbst, subjektiv mit dem Alltag im ehemaligen Elternhaus, aus dem der Pädosexuelle stammt, gesehen (Vgl. Kisling 2010, S.70). Im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches ist die gesetzliche Verankerung, welche Straftaten gegen die sexuelle Bestimmung beinhaltet, zu finden. In diesem Auszug aus dem Strafgesetzbuch, der von §174⁵ bis §184h reicht, werden die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen Kinder, Jugendliche, sowie Schutzbefohlenen aufgeführt (Vgl. Cervik 2001, S.115ff). Da es sich bei Pädosexuellen um minderjährige Opfer vor der Pubertät handelt, wird hauptsächlich auf diese Gesetze - zum Schutz der Kinder - Bezug genommen. In Verbindung auf den sexuellen Missbrauch von Kindern gibt es drei tragende Gesetze, welche sich in dem Grad der Schwere der Tat unterscheiden lassen. Zum einen ist im §176⁶ die allgemeine Definition von sexuellen Missbrauch gegenüber Kindern zu finden. Darauf folgt §176a⁷, welcher den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern einschließt, sowie §176b⁸ welcher den sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge impliziert (Vgl. Stompe, Schanda 2017, S.275). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im deutschen Strafrecht alle unter 14-

⁵ Siehe Anhang 1

⁶ Siehe Anhang 2

⁷ Siehe Anhang 3

⁸ Siehe Anhang 4

jährigen im Schutz des §176 stehen. Somit wird jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen an einem Kind strafrechtlich verfolgt, wobei es von keinerlei Bedeutung ist, wer hierbei die passive oder aktive Rolle in der Beziehung einnimmt. Ein weiterer wichtiger Paragraph, nämlich der §174 kann ein wesentlicher Bestandteil sein, wenn das spätere Strafmaß des Einzelnen betrachtet werden muss. Dieser Paragraph trägt den Titel „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“, dieser Punkt ist insofern von Bedeutung, da sich hier das Schutzalter der Minderjährigen auf 16 Jahre erhöht. Diese Erhöhung des Alters ist von der Bedingtheit des Kindes zum Erwachsenen abhängig. Schutzbefohlene sind jene die einem Erwachsenen zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung überlassen wurden und dieses Verhältnis zum eigenen Vorteil ausgenutzt wurde. In der Pädosexualität, kommen diese Taten (wenn überhaupt) erst nach längerer Zeit an die Oberfläche, dies liegt meist an der engen Bindung zum Täter oder wie in anderen Fällen von sexuellen Missbrauch, schämt sich das Opfer dies anzuzeigen.(Vgl. Stompe, Schanda 2017, S.275f)

6.2 Die Tat und deren Folgen

Im Zusammenhang von Pädophilen und Pädosexuellen ist ein weiterer wichtiger Aspekt, welcher Beachtung findet – die Schuldfähigkeit. Eine Prüfung der vollen Schuldfähigkeit kann aufgrund des naheliegenden Verdachts einer psychischen Störung in Betracht gezogen werden. Hierbei wird sich auf den §20⁹ Schuldunfähigkeit wegen seelischer und §21¹⁰ Verminderte Schuldfähigkeit bezogen (Vgl. Schwarze, Hahn 2019, S.11). Diese Begutachtung der sogenannten Schuldfähigkeit wird von einem Zusammenschluss von Juristen und Psychiatern der Forensik durchgeführt. Hierbei wird sich an den geläufigen Klassifikationen im psychiatrischen Aspekt orientiert, diese stellen den Wert des Ausmaßes der hier vorliegenden psychischen Störung auf - unabhängig vom Delikt. Ein transparentes und nachvollziehbares Gutachten liegt hier im Fokus. Ein Bereich der Anforderungen, die hierbei mindestens erreicht werden müssen, gehen speziell auf die Fähigkeit der Schuld der sexuellen Straftaten ein. Zunächst wird hierbei eine ausführliche Abklärung der Diagnostik der Persönlichkeit, sowie einer eventuell vorliegenden Störung dieser gefordert. Da sich die Störung in der Entwicklung der Persönlichkeit, sowie der sexuellen Persönlichkeitsentwicklung nicht losgelöst betrachten lässt und sich somit nur äußerst schwierig von Persönlichkeitsauffälligkeiten

⁹ Siehe Anhang 5

¹⁰ Siehe Anhang 6

unterscheidet. In der Begutachtung von Straftätern, welche einen Missbrauch begangen haben, ist eine Sexualanamnese von zentraler Bedeutung. Hierbei bestehen die wesentlichen Anforderungen die laut Boetticher (2005) betrachtet werden sollen, im Bereich der sexuellen Sozialisation, dem Ablauf der Entwicklung der eigenen Sexualität (hierbei ist die sexuelle Orientierung sowie die Identität ebenfalls einzubeziehen), außerdem spielen die Phantasien, sowie der Verlauf und das Erleben in der Pubertät eine bedeutende Rolle. Anbei werden selbsterlebte sexuelle Übergriffe zum Thema, aber auch den Umgang mit bisher bekannten sexuellen oder der Psyche betreffenden Störungen sind zu berücksichtigen. Auch die Frage nach dem Konsum von Pornographie, Kontakten zu Prostituierten und der Vorgeschichte einer Erkrankung in Bezug auf die allgemeine und sexuelle Delinquenz sind für eine umfassende Sexualanamnese relevant. Eine Beziehungsanamnese soll Funktionsstörungen, aber auch befriedigende Optionen in der Sexualität mitberücksichtigen, wobei die Handhabung und Ausübung, Außenbeziehungen und Erfahrungen mit Gewalt abzuklären sind. Im deutschen Strafrecht ist vorab das Ausmaß der Zuordnung der gestellten Bestimmung einer körperlichen oder psychischen Krankheit zu einem der vier Merkmale in den Paragraphen der Schuldfähigkeit, in Bezug auf die Fähigkeit der Einsicht und die Fähigkeit der Steuerung, nötig. Die Einsichtsfähigkeit bezeichnet das zum Tatzeitpunkt das Verstehen, dass eine Handlung als Unrecht zusehen, nicht gegeben war. Die Steuerungsfähigkeit bezeichnet, dass die Handlung an sich nicht kontrolliert werden konnte (Vgl. Schwarze, Hahn 2019, S.44). Bei einer hier vorliegenden Paraphilie ist es daher wichtig die Frage des Schweregrades dieser Störung zu betrachten. Denn nur durch eine starke Ausprägung, kann es als „schwere andere seelische Abartigkeit“ geltend gemacht werden. Die Paraphilie wird also erst in Betracht für den § 20 gezogen, wenn sie die sexuelle Struktur des Täters hauptsächlich definiert, die Dynamik der paraphilen Phantasien zunehmen und diese nur auf der Verhaltensebene erfüllt werden kann. Zudem sind andere Arten der Befriedigung der Sexualität mit anderen Personen nicht mehr möglich (Vgl. Stompe, Schanda 2017, S.277f). Letztendlich lässt sich zusammenfassen, dass durch das Gutachten dem Gericht eine Auskunft über die Defizite bei der Fähigkeit der Einsicht, sowie der Fähigkeit der Steuerung erteilt werden sollen. So stellen zum Beispiel emotionale Unsicherheit und Verstärkung eines Konfliktes des Täters vor dem Ausführen der Tat und eine über längere Zeit dauernde triebhafte Ausweglosigkeit, angemessene Argumente für die Beeinträchtigung der Schuldunfähigkeit da. Ebenfalls sind forensische Beeinträchtigungen der Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit von Bedeutung. Ebenso ist die Gesamtsituation bei der Tat zu beachten, leidet der Täter an

verminderter Intelligenz, Störungen der Persönlichkeit oder konsumiert er Betäubungsmittel kann dies ebenfalls einen Faktor darstellen, der zu berücksichtigen ist. Denn diese eben genannten Faktoren können in der Gesamtheit zu der Verminderung der Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit beitragen (ebd). Allein eine pädophile Orientierung führt selten zu einer eingeschränkten Schuldfähigkeit. In diesen wenigen Fällen sind, dem zu Folge eine sexuelle Präferenzstörung mit starken dranghaften Impulsen zu erkennen. Hierbei ist es möglich, dass man von einem progredienten Verlauf spricht, das heißt das Handlungen und Impulse sexueller Natur innerhalb einer kurzen Zeitspanne oder die sexuellen Übergriffe im Zusammenhang mit Gewalt zunehmen. Letztendlich ist es bei Pädosexuellen von Bedeutung, wie stark sie die pädophilen Interessen zum Zeitpunkt der Tat gesteuert haben. Es wird also deutlich, dass wer nicht schuldfähig ist – nicht bestraft, sondern behandelt werden sollte, um zukünftige Taten, im Falle der Pädosexualität, vermeiden zu können. Hierbei handelt es sich demzufolge nicht von einer Strafe, die abgeleistet werden muss, sondern es wird eine freiheitsentziehende Maßregelung ausgeführt (Schwarze, Hahn 2019, S.45). Dies sind zum einen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus laut §63¹¹ oder die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt laut § 64¹², ebenso findet man hier die Sicherungsverwahrung unter dem §66¹³ im Strafgesetzbuch. Der §66 ist dann anzuwenden, wenn eine ungünstige Kriminalprognose vorliegt, durch eventuell bereits bekannte Vorstrafen beziehungsweise mehrere begangene Taten. Die Sicherheitsverfahren richtet sich dem zu Folge nach dem Täter und welche Gefahr von ihm ausgeht. Die Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus laut § 63 tritt ein, wenn eine schwere psychische Störung vorliegt und an ein Beschränken oder Aufheben der Schuldfähigkeit geknüpft ist. Das Maßregeln nach diesem Paragraphen ist die Strafe zeitlich vorrangig zu behandeln. Teilweise ist es möglich vor Antritt dieser Form des Maßregeln die Freiheitsstrafe anzutreten, wenn dies das anschließende Ziel fördert. In dieser Art des Vollzugs sind in der Regel unterschiedliche Angebote der Behandlung in Form von Gruppen- und Einzeltherapie für Sexualdelinquenten zu finden. In Deutschland zeigt sich mittlerweile das Bild, dass in diesen Einrichtungen häufiger schizophrene Täter/-innen zu finden sind, dafür zeigen die Sexualdelinquenten eine deutlich längere Verweildauer in diesen Kliniken auf. Diese liegt über dem Durchschnitt bei circa 14,7%. Im § 66 der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung muss im Gegensatz zum § 63 keine psychische

¹¹ Siehe Anhang 7

¹² Siehe Anhang 8

¹³ Anhang 9

Störung vorliegen. Für die Sicherheitsverwahrung ist das Erstellen eines Gutachtens, einschließlich einer Prognose zur Gefährlichkeit des Täters, gesetzlich vorgegeben – dies ist im § 246a der Strafprozessordnung festgehalten. Diesem Sachverhalt liegt ein freiheitsorientiertes Gesamtkonzept, welches vom Bundesverfassungsgericht bestimmt wurde, zu Grunde. Hierbei ist das therapeutische Ziel darauf ausgerichtet, die Gefahr, die von einer Person ausgeht und die damit verbundene Freiheitsentziehung auf ein Minimum zu reduzieren. Dies ist in der Praxis aber kaum umsetzbar, da die Insassen nur eingeschränkt für eine Therapie erreichbar und die Wirksamkeit der therapeutischen Maßnahmen somit kaum gegeben sind (Stompe, Schanda 2017, S.280). Im Falle des Maßregelvollzugs oder auch Strafvollzugs – in der sozialtherapeutischen Abteilung – ist es ein Ziel eine pädophile Neigung eines Betroffenen in seine Persönlichkeit zu integrieren. Außerdem soll er befähigt werden die Impulse besser zu kontrollieren. Des Weiteren ist es von Bedeutung, dass er einen verantwortungsvollen Umgang mit seiner Sexualität erlernt und Alternativen in seinem Verhalten findet. Wie lang der Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, richtet sich nach dem Erfolg der Therapie. Hierzu wird ein Gutachten zur Einschätzung des Täters erstellt, welches möglicherweise zur Entlassung des Behandelnden führt. Dies ist der Fall, wenn man davon ausgehen kann, dass keine schwereren Straftaten mehr zu erwarten sind. Es ist hierbei festzuhalten, dass man sich in der Kriminalwissenschaft einig ist, dass eine Bestrafung bezüglich der Vermeidung von weiteren Straftaten keinen dauerhaften Erfolg hat. Dies gilt insbesondere bei Straftaten gegen die Sexualität. Der Ansatz dieser Therapien ist es, dass sich die Täter mit der eigenen Sexualität, sowie dem eigenem Verhaltensmuster auseinandersetzt, um das Ziel der Übernahme von Verantwortung und Minimierung des Risikos zu erwirken (Schwarze, Hahn 2019, S.45f). Im § 64 bezieht sich auf den Täterkreis, bei welchem ein Missbrauch von Substanzmitteln, beziehungsweise eine Abhängigkeit vorliegt. Hier ist die Zielstellung, die Verbesserung der Kriminalprognose durch das Überwinden substanzgebundener Störungen. Es kommt häufig vor das Sexualdelinquente ihre Tat dem Missbrauch jener Substanzen zu schreiben. Diese Äußerung sollte dennoch kritisch betrachtet und eine Unterbringung in einer so genannten Entwöhnungsklinik nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden. Bei der deutschen Stichtagserhebung (von der Haar 2013) ist eine deutliche Abnahme der Gesamtgruppe von Tätern gegen die Sexualität zu erkennen, welche im Maßregelvollzug untergebracht sind. Im Jahr 1994 lag der Anteil dieser Straftäter noch bei neun Prozent, während sie im Jahr 2012 auf vier Prozent gesunken ist (Stompe, Hampe 2017, S.280). Wenn man sich jetzt genauer die Gesetzeslage in Bezug auf Pädophilie

betrachtet, merkt man wie schwierig es ist dies einzuordnen. Wenn zum Beispiel ein pädophiler Mann einem Kind während er mit diesem spielt leicht über den Rücken streichelt, kann dies ein Symbol der Fürsorge sein. Das gleiche streicheln über den Rücken, kann aber bereits erotische Gefühle auslösen oder eben sexuelle Fantasien. Strafrechtlich gesehen ist dieses Streicheln noch nicht relevant. Aber bei der genauen Betrachtung stellt die zweite Art des Streichelns eine sexuelle Handlung dar und somit könnte man diese Geste als einen sexuellen Missbrauch des Kindes sehen, da dieses für die erotischen Beziehungswünsche des Erwachsenen genutzt wird. Somit ist es umso wichtiger, dass ein Pädophiler sich selbst im Kontakt mit Kindern beobachtet und reflektiert. Die Selbstbeobachtung und die Überprüfung seiner selbst, ist für einen Pädophilen ein lebenslanger Prozess, welcher viel Kraft kostet.

6.3 Nutzung des Internets und Kinderpornographie

Bei dem Thema Pädophilie oder auch Pädosexualität in Zusammenhang mit der Thematik des Internets, stellen die meisten einen direkten Bezug zur Nutzung von kinderpornographischem Bildmaterial her. In diesem Abschnitt soll kurz aufgezeigt werden, dass das Internet durchaus für das Verbreiten und Austauschen von Bildmaterial genutzt wird, aber es auch andere durchaus positive Aspekte in Zusammenhang zwischen Pädophilie und dem Nutzen des Internets geben kann. Das Internet bietet sowohl Chancen, es birgt aber auch Risiken. Die drei häufigsten Gründe zur Nutzung des Internets sind bei dem Thema Pädophilie zum einen das suchen von Informationen zum Thema, zum anderen wollen Betroffene sich untereinander austauschen und ein weiterer Aspekt ist das Aufsuchen von Bildern von Kindesmissbrauch zur Befriedigung der sexuellen Phantasie (Schwarze, Hahn 2019, S.89). Zum einen ist es dem Pädophilen möglich Informationen zu finden, und sich mit anderen auszutauschen, um für sich essenzielle Fragen zu beantworten. Fragen wie zum Beispiel:

- „Wie kann man mit der Sexualität umgehen?“
- „Kämpfe nur ich gegen diese Sehnsucht nach der Nähe zu Kindern oder geht es anderen genauso?“
- „Wie fühlen sich die anderen dabei, wenn sie solche Gedanken haben? Auch so schuldig, mies oder gar pervers?“.

Sie suchen sich Menschen, denen es ähnlich geht, die die gleiche Anziehung zu Kindern verspüren wie sie selbst, um lediglich Verständnis zu erhalten. Damit sie

sich nicht mehr einsam und isoliert fühlen. Wobei betont werden sollte, dass sich die Suche hierbei als schwierig erweist. Da das Internet zunächst einmal viele Zeitungsartikel aufzeigt und jemand der eine pädophile Neigung hat, schnell wieder mit dem Bild des Kinderschänders konfrontiert wird. Dennoch gibt es Seiten die Pädophile positiv unterstützen können und ein Austausch mit anderen Pädophilen ermöglichen, die eine klare Haltung gegenüber Sexualität mit Kindern haben – nämlich das diese Sexualität nie ausgeführt werden darf. Genauso wird ein Pädophiler auf der Suche nach Austausch, jene im Internet finden die der Ansicht sind: „Wir müssen die Kinder in ihrer Sexualität fördern.“ Oder „Es ist völlig ok, solange dies alles freiwillig geschieht.“. An diesem Beispiel lässt sich erkennen, dass das Internet ein breites Spektrum bietet, was nicht förderlich ist, wenn ein Pädophiler an der falschen Stelle Hilfe und Unterstützung sucht (ebd.). Auf den letzten Punkt wofür das Internet genutzt wird, nämlich der Suche nach Missbrauchsabbildungen, wird die Autorin nun kurz eingehen. Hierzu findet man die §§184ff¹⁴ im Strafgesetzbuch, welche Beschreiben was zur Pornographie gehört und somit strafbar ist und wie das Strafmaß angesetzt ist. Manche Pädophile nutzen lediglich Abbildungen in Katalogen, bei denen Kinder in Unterwäsche zu sehen sind. Hierbei spricht man von einer legalen Nutzung. Diese ist somit nicht strafbar. Auch so genannte Mangas oder „Lolita“¹⁵ Abbildungen sind mittlerweile im Gesetz als strafbarer Besitz festgehalten (Schwarze, Hahn 2019, S.89ff). Im Buch von Claudia Bundschuh, welche straffällig gewordene Pädosexuelle zu diesem Thema befragt hat, kommt zu den nun folgenden Ergebnissen. Sie hatte 20 Pädosexuelle interviewt, davon haben 16 Personen bereits Kinderpornographie genutzt, drei davon haben keine Produkte finden können. Äußerungen ob die Befragten immer noch in Besitz von solchen Materialien wären, verweigerten sie oder bezogen sich auf Vorhandenhaben legalen Besitzes von Büchern, oder anderen Aufnahmen aus Katalogen. Zudem äußerten sich viele, lieber auf den Besitz von Kinderpornographie zu verzichten aufgrund der Angst vor den zu erwartenden Strafen, die daraus resultieren. Durch das Interview kam heraus, dass 14 der 16 Pädosexuellen erst nach ihrem Coming Out im Erwachsenenalter in Kontakt mit diesbezüglicher Pornographie kamen. Lediglich zwei der Befragten kamen bereits in der Pubertät beziehungsweise dem Jugendalter in Kontakt mit derartigen Materialien. Einer der beiden hatte Pornohefte des Vaters entdeckt und der andere hatte in einem holländischen Geschäft im Alter von 16 Jahren erstmals Kontakt mit Kinderpornographie. Bei beiden Fällen

¹⁴ Siehe Anhang 10

¹⁵ Lolita ist ein minderjähriges weibliche Person, die ihre sexuellen reize zur Schau stellt und ausnutzt.

lässt sich nicht ausschließen, dass durch die wiederholte sexuelle Erregung und damit verbundenen Orgasmen, als eine Art Verstärker (dieser sexuellen Neigung) gedient haben. Denn der Jugendliche bezeichnete dieses Erleben der Sexualität als sein „Schlüsselerlebnis“. Zu den Inhalten gingen die Meinungen der Befragten auseinander. Während ein Teil es komplett ablehnte, dass Erwachsene in der Art Filmen mitwirken, fanden es andere wiederum in Ordnung, da sie die Lust und die Freude des Kindes, ihrer Meinung nach ganz deutlich erkennen konnten. Deutlich wurde auch, dass pädosexuelle Pornographie, die mit Gewalt gegen Kinder einhergehen, als nicht erregend empfunden wurde. Zur Funktion und den Inhalten gab es Aussagen, wie es dient als Ersatzhandlung oder auch als eine Art Lebenshilfe, wenn also die eigene Phantasie nicht mehr ausreicht. Ein anderer gab an, dass er diese Art der Materialien nicht mehr benötige, da er eine Beziehung führen würde. Eine weitere Meinung war, die klare Ablehnung dieser Darstellungen, da sie nicht der Entspannung dienen, sondern den Drang nach der Sehnsucht noch verstärken würde. Also kann man zusammenfassend sagen die Wirkung der Pornographie ist immer individuell zu betrachten, die sexuelle Erregung wird hier als Motiv dennoch deutlich. Des Weiteren ist es anzunehmen das Pädosexuelle die hohe Zahl an vorhandenen Materialien auch als eine starke Verbreitung ihrer Sexualität sehen. Durch die Größe dieses Marktes erweckt es den Eindruck, dass diese Art des Begehrens als „normal“ angesehen wird. Ein weiteres Ergebnis dieser Befragung ist es, dass es die These bestärkt, dass Kinderpornographie und die damit verbundenen Inhalte, als Strategie der Rechtfertigung, eben dieser Sexualität, genutzt werden. Die Befragung machte deutlich, dass es immer von Wichtigkeit erscheint, dass die sexuelle Handlung freiwillig geschieht. Somit wird der Wunsch nach Möglichkeit eine derartige Beziehung in der Realität auszuleben verstärkt und als Möglichkeit gesehen. Nicht klar wird, dass man nach dem Interview nicht weiß, wie oft und ob dieses Material zur Manipulation von Kindern genutzt wurde. Heraus kam, dass durch Aussagen von vier der Befragten, zu erkennen war, dass sie selbst schon Videos oder Bilder hergestellt haben. Bei zwei der Interviewten kam heraus, dass sie als Händler dieser Form der Pornographie aktiv waren (Vgl. Bundschuh 2001, S.252ff).

Folgendes Zitat von Max macht noch einmal deutlich, wie das Internet auf Menschen die unter einer Pädophilie leiden, diese beeinflussen und verunsichern können: „Die Gefahr des Internets liegt meiner Meinung nach darin, dass es eine permanente Versuchung ist, der der ein oder andere nicht zu jeder Zeit gewachsen ist. Chats mit Kindern können eine Versuchung darstellen, zu der es den einen

hinzieht, die Suche nach illegalen Bildern und Filmen mag den ein oder anderen reizen. Für wieder andere ist das alles gar kein Problem oder nur manchmal, z.B. wenn Sorgen im Privatleben sie unter Druck setzen. Für mich ist tatsächlich ab und zu da, mir Lolicon¹⁶ anzuschauen, relativ selten kommt auch der Gedanke hoch, nach Posingbildern¹⁷ zu suchen. Eine weitere Gefahr sehe ich darin, dass die größten Foren von Pädophilen für Pädophile keine klare Haltung bezüglich Kindes Missbrauchs vermitteln. In den 60er-Jahren mag das verständlich oder auch notwendig gewesen sein, aber die Fragen konnten in meinen Augen in den Jahrzehnten danach zur Genüge geklärt werden, sodass nicht mehr die Frage gestellt werden sollte >>Ist Sex mit Kindern möglicherweise unter Umständen ein Problem? <<, sondern sie muss klar bejaht werden. Und dann muss man weitergehen mit dem nächsten logischen Schritt: >>Wie komme ich mit meiner Neigung und dem Schicksal klar, dass meine primäre Präferenz nicht zu befriedigen ist, ohne anderen zu schaden? << In den einschlägigen Child-Love-Foren wird aber immer noch zu oft Missbrauch verharmlost und das kann Menschen, schaden, die nicht-missbrauchen wollen, aber von einzelnen quasi bequatscht werden, dass einzelne Formen sexueller Übergriffe ja doch nicht so schlimm seien, und dann in einer >>Die-Böse-Gesellschaft-verbietet-mir-alles-Philosophie<< versinken. Kurz: Diese Foren bieten viel falsche Freunde, die Einzelne schlecht beeinflussen oder in einer klaren Haltung gegen Sex mit Kindern verunsichern, statt ihnen zu helfen.“ (Zitat Schwarze, Hahn 2019, S.98). Letztendlich muss bei diesem Thema ebenfalls erwähnt werden, dass pädophilen Menschen die Kontaktaufnahme zu Kindern vereinfacht wird. Manche nutzen dies, um sich in Chatforen anzumelden und erschaffen sich eine andere Identität, eine Identität, in der sie selbst jünger erscheinen und so die Möglichkeit haben das Vertrauen der Kinder für sich zu gewinnen. Hierbei kann es sich um einfache Gespräche handeln, aber auch darum sich die Möglichkeit zu schaffen immer mehr von dem Kind zu fordern. Sie können durch das gewonnene Vertrauen Bilder der Kinder fordern und erhalten, oder das freiwillige Zeigen des Kindes vor der Webcam. Sie lassen sich durch die Anonymität und den Schutz des Internets zu erotisch-sexuellen Handlungen verleiten. Dies ist in keinerlei Form zu respektieren und auch hier sollten Schutz und Regeln der Strafe beachtet werden. Diese Form des Verhaltens ist in keinerlei Form zu tolerieren. Letztendlich gilt es auch hier, dass sich der Pädophile Mensch mit seiner Sexualität

¹⁶ Lolicon oder auch „Loli“ genannt; darunter sind nicht nur Mangas zu verstehen, sondern jegliche Form der Darstellung von Mädchen, einschließlich Videos, sowie Bände aus Bildern.

¹⁷ Posingbilder sind Bilder die Kinder in sehr aufreizender Haltung darstellen.

auseinandersetzt und einen Weg findet mit dieser zu leben, auch ohne den sexuellen Missbrauch eines Kindes.

7. Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Herausforderung in der Sexualität eines Pädophilen besteht. Wie stark diese Aufgabe wahrgenommen wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Zum einen ist das Bewusst werden dieser Neigung der erste Schritt um sich damit Auseinandersetzen zu können. Dies ist mit vielen Emotionen und unterschiedlichen Verhaltensweisen gekoppelt. Zum einen spielen Ängste, Unsicherheiten, dass Verdrängern der Sexualität eine Rolle. Doch diese müssen bewältigt werden beziehungsweise den Pädophilen in die Lage bringen, sich zu offenbaren. Dafür gibt es wenige niederschwellige Anlaufpunkte in Form einer Einrichtung und selbst dies stellt die Betroffenen vor weitere Herausforderungen, nämlich die Angst gesehen zu werden bei einem Besuch einer solchen Einrichtung. Daher liegt es näher das Internet zu nutzen, um Informationen zu erhalten und sich mit anderen Betroffenen auszutauschen. Aber genau dies birgt Gefahren, nicht alle pädophilen Männer haben die Auffassung, dass die Intimität zu einem Minderjährigen, diesen schaden könnte. Ein Teil dieser Männer meint, dass Kinder aufgrund ihrer eigenen Sexualität, durchaus als sexuelle Partner in Betracht kommen, solange dies freiwillig geschieht. Aber hier ist deutlich zu betonen, dass Kinder über die Tragweite ihrer Entscheidung und das Bewusste einordnen dieser Nähe als Sexualität nicht befähigt sind. Die anfängliche Unsicherheit, weshalb sich ein Mann austauschen möchte, da er sich selbst fragt was mit ihm los ist, ist die akute Phase. Hinzukommt, dass die Frage nach dem „Woher kommt das?“ oder „Warum bin ich anders?“ durch die unzureichende Forschung kaum erklärt werden kann. Es sind Ansätze, wie in der Arbeit bereits erwähnt vorhanden, aber keine dieser Aspekte ist eindeutig belegt wurden. Das ist ein weiteres Problem was in Bezug auf die Thematik der Pädophilie betont werden muss. Es sollte schnellsten mehr geforscht werden. Diese Ahnungslosigkeit und das wilde mediale treiben, verstärkt die gesellschaftliche Antihaltung gegenüber einem Pädophilen. Denn es wird selten ein Unterschied zwischen sexuellen Missbrauch, Pädosexualität oder Pädophilie gemacht. Bei Letzteren möchte ich noch einmal erwähnen, dass diese Personengruppe keinerlei sexuelle Handlung an einem Kind ausgeführt hat. Im Gegenteil, viele wollen komplett auf die Sexualität in ihrem Leben verzichten, wenn sie dem ausschließlichen Typus angehören. Bei dem nicht-ausschließlichen Typus von Pädophilie, sind Beziehungen zu gleichaltrigen

Sexualpartnern möglich. Durch das bereits angedeutete Verbreiten der Medien und das nicht Unterscheiden der Delikte, ist das Bild eines Pädophilen in der Gesellschaft stark von Emotionen des Hasses, dem Ekel, dem Unverständnis sowie der Ausgrenzung dieser Menschen geprägt. Aber auch hier muss betont werden, nur wenn wir Menschen offen gegenüber treten und nicht direkt voreingenommen sind, haben diese die Möglichkeit sich zu offenbaren und sich Unterstützung zu suchen. Nur so ist es möglich jenes Risiko zu minimieren, welches den Pädophilen zum Täter macht. Lediglich so ist es möglich Kinder zu schützen. Sollte ein Pädophiler straffällig werden, durch Besitz von Kinderpornographie oder durch das Ausüben einer pädosexuellen Handlung, ist der Ansatz einer Therapie positiv zu erwähnen. Wenn jedoch keine Einsicht in Bezug auf Tat vorliegt, wird diese nicht viel bewirken. Hierbei könnte man die Herausforderung eines Pädosexuellen sehen, sich immer wieder neue Verteidigungs- beziehungsweise Rechtfertigungsstrategien zu überlegen und sich somit selbst, Stück für Stück von der Gesellschaft ausschließt. Dies hat die Folge einer sozialen Isolation und soziale Kontakte sind für Menschen essenziell lebensnotwendig. Eben vor diesem Ausschluss und der damit zwangsläufig verbundenen Isolation haben, viele Pädophile Angst. Letztendlich lässt sich sagen, dass ein Leben eines Pädophilen Tag täglich aus Herausforderungen besteht. Zum einen wird er, wo auch immer er sich aufhält, mit Kindern konfrontiert, zum anderen muss er sich selbst immer wieder kritisch hinterfragen und selbst reflektieren, damit es eben nicht zu Übergriffen kommt. Außerdem schwingt immer die Angst mit, wenn es für ihn wichtige Menschen erfahren, in dem er sich zum Beispiel outet, zu verlieren. Selbst das nicht Nutzen dürfen von pornographischen Materialien, wie es eben manche Männer tun mit einer nichtstrafbaren Sexualität, ist immer allgegenwärtig. Die Gefahr, des Entdeckt Werdens, wenn man doch einmal dagegen verstößt und die damit verbundenen Konsequenzen erhöhen den Aspekt der Herausforderung. Auch selbst das Erleben eigener Phantasien, kann den Aspekt darlegen, dass der Reiz nach einem realen Kontakt wächst. Auch hier besteht eine Herausforderung und genau diese können sich psychisch auswirken. Das Bilden verschiedener Krankheitsbilder, zum Beispiel der Depression oder der Drogen- und Alkoholsucht, kann durch all diese Faktoren verstärkt werden. Umso wichtiger ist es, dass dem Pädophilen immer die Option vom Nutzen der Hilfsangebote ermöglicht wird, denn wie bereits mehrfach erwähnt nur so kann ein Täter-Opfer Konstrukt vermieden werden. Letztendlich bleibt zu betonen, dass Kinder durch den besseren Umgang mit Pädophilen geschützt werden können.

Anhang

Anhang 1

§174 StGB sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

StGB – Strafgesetzbuch vom 13.November.1998 in der Fassung vom 30.Oktober.2017 (Nomos, S.2331) (also: Stand 2018)

Anhang 2

§176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

3. auf ein Kind mittels Schriften (§11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

b) um eine Tat nach §184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach §184b Absatz 3 zu begehen, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB – Strafgesetzbuch vom 13.November.1998 in der Fassung vom 30.Oktober.2017 (Nomos, S.2332) (also: Stand 2018)

Anhang 3

§176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des §176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des §176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des §176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des §176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§11 Abs. 3) zu machen, die nach §184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des §176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach §176 Abs. 1 oder 2 wäre.

StGB – Strafgesetzbuch vom 13.November.1998 in der Fassung vom 30.Oktober.2017 (Nomos, S.2333) (also: Stand 2018)

Anhang 4

§176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

StGB – Strafgesetzbuch vom 13.November.1998 in der Fassung vom 30.Oktober.2017 (Nomos, S.2333) (also: Stand 2018)

Anhang 5

§20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

StGB – Strafgesetzbuch vom 13.November.1998 in der Fassung vom 30.Oktober.2017 (Nomos, S.2285) (also: Stand 2018)

Anhang 6

§ 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in §20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach §49 Abs. 1 gemildert werden.

StGB – Strafgesetzbuch vom 13.November.1998 in der Fassung vom 30.Oktober.2017 (Nomos, S.2285) (also: Stand 2018)

Anhang 7

§63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

1 Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

StGB – Strafgesetzbuch vom 13.November.1998 in der Fassung vom 30.Oktober.2017 (Nomos, S.2295) (also: Stand 2018)

Anhang 8

§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

1 Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. 2 Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach §67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Anhang 9

§66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die

a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,

b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder

c) den Tatbestand des §145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des §323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,

2. der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

3. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, für die Beendigung der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Führungsaufsicht §68b Absatz 1 Satz 4.

(2) Hat jemand drei Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach §89a Absatz 1 bis 3, §89c Absatz 1 bis 3, §129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit §129b Absatz 1, den §§174 bis 174c, 176, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6, §§180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach §323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind; bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre.

In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine Straftat der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in den Fällen des Absatzes 3 der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

StGB – Strafgesetzbuch vom 13.November.1998 in der Fassung vom 30.Oktober.2017 (Nomos, S.2296) (also: Stand 2018)

Anhang 10

§184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer eine pornographische Schrift (§11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt, 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt, 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt, 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird, 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält

oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

§184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornographische Schrift (§11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des §184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§11 Absatz 3) wenn sie zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind), b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes, 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, 3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder 4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des §184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder 3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. §74a ist anzuwenden.

§184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, 3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder 4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des §184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche

Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) §184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

(1) 1 Nach den §§184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. 2 In den Fällen des §184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. 3 §184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) 1 Nach §184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. 2 Nach §184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; §184c Absatz 4 gilt entsprechend. 3 §184b Absatz 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

§184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

(1) Nach §184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach §184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) Nach §184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach §184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine

jugendpornographische Darbietung besucht. §184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

StGB – Strafgesetzbuch vom 13.November.1998 in der Fassung vom 30.Oktober.2017 (Nomos, S.2336ff) (also: Stand 2018)

Literaturverzeichnis

Wissenschaftliche Literatur

Bandschuh, Claudia (2001): Pädosexualität. Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen. 1.Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien

Cervik, Karl (2005): Was ist Pädophilie? Annäherung an ein strittiges Thema. 3.Auflage. Norderstedt: Books on Demand GmbH

Kisling, Melanie (2010): Pädophilie und Pädosexualität. Ursachenforschung und Interventionsmöglichkeiten. 1.Auflage. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller

Nomos Gesetze (2019): Gesetze für die soziale Arbeit. Textsammlung.8. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Schinaia, Cosmo (2018): Pädophilie. Eine psychoanalytische Untersuchung. Deutsche Erstausgabe. Berlin: Psychosozial-Verlag

Schwarze, Claudia (2019): Herausforderung Pädophilie. Beratung, Selbsthilfe, Prävention. 2.Auflage.Köln: Psychatrie Verlag

Stompe, Thomas; Laublichler, Werner; Schanda, Hans (2017): Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie. Grundlagen, Begutachtung, Prävention und Intervention – Täter und Opfer. 2.Auflage. BWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG

Vogt, Horst (2006): Pädophilie. Leipziger Studie zur gesellschaftlichen und psychischen Situation pädophiler Männer. 1.Auflage. Lengerich: Pabst Science Publishers

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Bearbeitungsort, Datum

Unterschrift